Hamburg, 20. August 1921 — Nr. 34 • 33. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 5,20. Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 1 M., für Versammlungsanzeigen 40 ₰ pro Zeile.

Ausbreitung des Tarifvertrages.

Der Tarifvertrag beherrschte bis vor dem Kriege erst einen beschränkten Komplex des deutschen Arbeitsgebietes. Zu tariflich vereinbarten Bedingungen arbeiteten vorwiegend die Arbeiter derjenigen Berufe, die über starke, schlagkräftige Gewerkschaften verfügten und die infolgedessen den im Unternehmerlager vorhandenen Widerstand gegen den Tarifvertrag zu brechen verstanden hatten. Im Bergbau sowohl als in der Großindustrie hatte der Tarifvertrag bis dahin entweder gar keinen oder nur in äußerst beschränktem Umfange Eingang gefunden. In der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie zum Beispiel, deren Arbeiter nach Millionen zählen, standen noch 1913 trotz des an Mitgliederzahl alle Gewerkschaften überragenden Deutschen Metallarbeiterverbandes, der größten Gewerkschaftsorganisation der Welt, erst reichlich 200 000 Arbeiter unter Tarifvertrag. Im Bergbau fehlten Tarifverträge gänzlich. Die Bergherren und Industriebarone standen noch vollkommen auf dem Boden einer 1905 vom Zentralverband deutscher Industrieller gefaßten Entschließung, worin der Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter für die deutsche Industrie und ihre gedeihliche Fortentwicklung als überaus gefährlich gehalten wurde, weil sie angeblich dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemäße Fortführung seines Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Verwendung seiner Arbeiter nehme und den einzelnen Arbeiter unvermeidbar unter die Herrschaft seiner Organisation bringe. Die Tarifverträge seien ein schweres Hindernis der technischen und organisatorischen Fortschritte der deutschen Industrie.

Dieser tarifvertragsfeindliche Standpunkt ist erschüttert durch die politische Umwälzung und durch das bekannte Novemberabkommen von 1918, das zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden getroffen und wodurch letztere verpflichtet wurden, die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Angestellten durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeiter festzusetzen und die Verhandlungen darüber ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu führen. Die Auswirkungen dieses Abkommens zeigt uns die im Reichsamt für Arbeitsvermittlung bearbeitete, kürzlich als Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" herausgegebene Statistik über die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1919. Darin wird festgestellt, daß nunmehr der Tarifvertrag auch diejenigen Zweige der Großindustrie erobert habe, in denen er bislang nicht oder nur spärlich vertreten war, vor allem den Bergbau, das Hüttenwesen, die Großindustrie, die Chemische Industrie und das Spinnstoffgewerbe. Auch in der den Tarifverträgen bisher verschlossenen Landwirtschaft und in den Verwaltungen und Betrieben der Länder und Gemeinden wie auch des Reiches werde heute durchweg unter tariflichen Bedingungen gearbeitet.

Daß die Ausbreitung des Tarifvertrages im Jahre 1919 sehr stark gewesen ist, wird durch die erwähnte Statistik einwandfrei bewiesen. Einige Zahlen mögen das illustrieren. Für 1913 sind 10885 Tarifverträge nachgewiesen, ihr Geltungsbereich erstreckte sich über 143 088 Betriebe und 1 398 597 beschäftigte Personen. Für 1919 sind 11 009 Tarifverträge festgestellt, ihr Geltungsbereich dehnte sich aus über 272 251 Betriebe mit 5 986 475 beschäftigten Personen. Die Zahl der unter Tarifvertrag stehenden Betriebe hat sich mithin nach den gemachten Angaben fast verdoppelt, die der beschäftigten Personen mehr als vervierfacht. Es ist von Interesse, festzustellen, wie an der Ausbreitung der Tarifverträge die einzelnen Industrien und Gewerbe beteiligt sind. So zählte die Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht 1913 98 Tarifverträge für 609 Betriebe und 4056 beschäftigte Personen; 1919 483 Tarifverträge für 9265 Betriebe und 90 577 beschäftigte Personen. Im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen wurden 1913 3 Tarifverträge gezählt für 3 Betriebe und 82 beschäftigte Personen; 1919 148 Tarifverträge für 1901 Betriebe und 1 372 628 beschäftigte Personen. Die Industrie der Steine und Erden zählte 1913 680 Tarifverträge für 4008 Betriebe und 63 676 Personen; 1919 445 Tarifverträge für 3217 Betriebe und 158 213 Personen. In der Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen usw. waren 1913 1376 Tarifverträge nachgewiesen für 16 910 Betriebe und 207 472 Personen; 1919 1543 Tarifverträge für 31 098 Betriebe und 1 463 032 Personen. Die Chemische Industrie hatte 1913 67 Tarifverträge für 73 Betriebe mit 5878 Personen; 1919 180 Tarifverträge für 1482 Betriebe und 177 226 Personen. Während im Spinnstoffgewerbe 1913 nur 15 685 Personen zu tariflich vereinbarten Bedingungen arbeiteten, waren es 1919 332 277 Personen. In der Papierindustrie stieg in dem nämlichen Zeitraum die Zahl der unter Tarifvertrag stehenden Personen von 39 158 auf 122 511; in der Lederindustrie von 32 655 auf 81 152; im Holz- und Schnitzstoffgewerbe von 165 550 auf 305 298; im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe von 108 938 auf 243 950; im Bekleidungsgewerbe von 142 669 auf 327 581; im Handelsgewerbe von 42 561 auf 134 117; im Verkehrsgewerbe von 54 762 auf 168 426; in der Gruppe Gast- und Schankwirtschaft von 7731 auf 145 444. Eine nur geringe Veränderung weist das Baugewerbe auf, für das 1913 408 462, 1919 437 195 unter Tarifvertrag stehende Personen angegeben sind. Aehnlich liegt es im Vervielfältigungsgewerbe, das nur eine Steigerung aufweist von 89 065 auf 95 785.

Die vorstehend aufgeführten Zahlen bestätigen vollauf das eingangs Gesagte, nämlich daß der Tarifvertrag sich nach der Umwälzung im November 1918 besonders dort durchgesetzt hat, wo das vorher nicht möglich gewesen. Das Verdienst, dem Tarifvertrag den Boden bereitet zu haben, gebührt in erster Linie den Gewerkschaften, die seit ihrem Bestehen in den Mittelpunkt ihrer Politik die Tarifierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gestellt und mit Erfolg dafür gewirkt haben. Das kann ohne Ueberhebung auch unser Zentralverband von sich behaupten.

Die größere Festigkeit, die den Tarifvertrag jetzt auszeichnet, ist mit dem Umstande zu verdanken, daß die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 größere Klarheit in die Frage des Tarifrechts brachte, indem sie besonders die bis dahin strittige Frage der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages regelte und die Möglichkeit gewährte, Tarifverträge über den Kreis der Beteiligten hinaus für allgemein verbindlich zu erklären.

Der Tarifvertrag, der entstanden ist aus dem Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter, aus dem Kampfe, den dieser Gegensatz geboren, und der somit ein Produkt des Klassenkampfes darstellt, ist heute nicht mehr so heiß umstritten als beispielsweise um die Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die grundsätzlichen Bedenken, die gegen ihn erhoben wurden, haben sich verflüchtigt. Immer mehr wird anerkannt, daß der Tarifvertrag einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Zuständen bedeutet. Trotzdem muß seine Entwicklung mit noch mehr Aufmerksamkeit als bisher verfolgt werden, denn die bevorstehende Neugestaltung des Arbeitsrechts verleiht auch dem Tarifvertrage erhöhte Bedeutung. Alles kommt darauf an, daß die Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft auch künftighin in vollem Umfange gesichert bleibt, daß keinerlei Einschnürungen erfolgen, die bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages, wie sie durch das Arbeitstarifgesetz beabsichtigt ist, nur zu leicht möglich sind. Deshalb ist denkbar größte Vorsicht angeraten und auf schärfste Sicherung der Arbeiterrechte zu bestehen.

Umfang unseres Zentralverbandes, Zahlstellen- und Mitgliederbewegung
im ersten Quartal 1921.

Am Schlusse des vierten Quartals 1920 waren 953 Zahlstellen vorhanden. Im Laufe des ersten Quartals 1921 sind 12 Zahlstellen eingetreten, 1 Zahlstelle trat zu einer andern über, so daß am Schlusse des ersten Quartals 1921 964 Zahlstellen gezählt wurden.

Seit dem Jahre 1917 betrug am Schlusse des ersten Quartals die Zahl der Verbandszahlstellen:

1917	619
1918	611
1919	780
1920	929
1921	964

Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des vierten Quartals 1920 87 024. Im Laufe des ersten Quartals 1921 betrug der Zugang 6734, der Abgang 6840 Mitglieder. Der Mitgliederbestand war somit am Schlusse des ersten Quartals 1921 86 918. Von den Mitgliedern waren 5913 Lehrlinge. (Die auf der nächsten Seite abgedruckte Tabelle veranschaulicht die Mitgliederfluktuation eingehender.)

Seit dem Jahre 1917 betrug die Zahl der Mitglieder am Schlusse des ersten Quartals:

1917	18 030
1918	19 740
1919	56 895
1920	83 379
1921	86 918

Die jedesmalige Zu- (+) beziehungsweise Abnahme (÷) der Mitgliederzahl betrug seit 1917 im ersten Quartal:

1917	+ 931
1918	+ 633
1919	+ 25 417
1920	+ 3 998
1921	÷ 106

Wie sich in den einzelnen Staaten beziehungsweise Landesteilen des Deutschen Reiches die Zahlstellen- und Mitgliederbewegung seit dem Vorjahre gestaltete, zeigt die nachstehende Tabelle, wo die Zahl der Zahlstellen und der Mitglieder am Schlusse des ersten Quartals 1921 mit dem Stande der Dinge in der gleichen Zeit des Vorjahres verglichen wird:

Staaten und Landesteile	1920		1921		Von den Mitgliedern sind Lehrlinge	Zu- (+) oder Abgang (+)	
	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder		Zahlstellen	Mitglieder
Ostpreußen	34	2502	39	2692	304	+ 5	+ 190
Westpreußen	17	1446	13	1345	94	÷ 4	÷ 101
Brandenburg	107	9211	108	9469	503	+ 1	+ 258
Pommern	56	2864	58	2923	180	+ 2	+ 59
Posen	2	186	3	202	23	+ 1	+ 16
Schlesien	80	8495	84	9205	1033	+ 4	+ 710
Provinz Sachsen	75	6491	86	7166	487	+ 11	+ 675
Schleswig-Holstein	53	2786	47	2558	93	÷ 6	÷ 228
Hannover	75	4181	78	4308	121	+ 3	+ 127
Westfalen	22	1817	24	2307	75	+ 2	+ 490
Hessen-Nassau	19	2711	22	2887	83	+ 3	+ 176
Rheinland	22	3161	24	3860	101	+ 2	+ 699
Hohenzollern	1	32	1	38	1	—	+ 6
Preußen	563	45883	587	48960	3098	+ 24	+ 3077
Bayern	75	5960	81	6235	375	+ 6	+ 275
Rheinpfalz	6	534	6	579	14	—	+ 45
Sachsen	68	12532	62	12759	1275	÷ 6	+ 227
Württemberg	27	2262	28	2059	79	+ 1	÷ 203
Baden	14	1610	17	1640	68	+ 3	+ 30
Hessen	12	1073	14	1168	60	+ 2	+ 95
Mecklbg.-Schwerin	52	1785	52	1881	159	—	+ 96
Sachsen-Weimar	12	1277	13	1215	107	+ 1	÷ 62
Mecklenburg-Strelitz	9	306	9	313	34	—	+ 7
Oldenburg	10	766	9	732	27	÷ 1	÷ 34
Braunschweig	13	814	16	877	70	+ 3	+ 63
Sachsen-Meiningen	12	632	12	692	67	—	+ 60
Sachsen-Altenburg	8	743	8	755	60	—	+ 12
Sachs.-Coburg-Gotha	7	782	8	701	45	+ 1	÷ 81
Anhalt	11	768	11	728	72	—	÷ 40
Schwarzb.-Rudolstadt	7	259	7	294	32	—	+ 35
Schwarzb.-Sondersh.	4	263	4	299	23	—	+ 36
Waldeck	2	52	2	41	9	—	÷ 11
Reuß ältere Linie	2	177	2	191	23	—	+ 14
Reuß jüngere Linie	4	494	5	500	47	+ 1	+ 6
Schaumburg-Lippe	3	105	3	121	14	—	+ 16
Lippe-Detmold	2	58	2	48	3	—	÷ 10
Lübeck	1	470	1	431	12	—	÷ 39
Bremen	1	792	1	851	8	—	+ 59
Hamburg	4	2962	4	2828	132	—	÷ 134
Einzelzahler d. Hauptk.	—	20	—	20	—	—	—
Deutsches Reich insges.	929	83379	964	86918	5913	+ 35	+ 3539

Nach Ortsgrößenklassen geordnet, bietet unser Verband im ersten Quartal 1921 gegenüber dem ersten Quartal des Vorjahres das nachstehende Bild:

Ortsgrößenklassen	1920 Zahlstellen	1920 Mitglieder	1921 Zahlstellen	1921 Mitglieder	Von den Mitgliedern sind Lehrlinge	Zu- (+) oder Abgang (+ Zahlstellen	Zu- (+) oder Abgang (+ Mitglieder
Ueber 100000 Einw.	39	30315	39	31302	1507	—	+ 987
20000 b. 100000 E.	142	18646	141	19603	1242	÷ 1	+ 957
5000 „ 20000 „	344	20444	346	20576	1885	+ 2	+ 132
2000 „ 5000 „	270	9926	292	10948	967	+22	+ 1022
unter 2000 Einw...	134	4028	146	4469	312	+12	+ 441

Finanzgebaren.

Die Gesamteinnahme in den Verbandszahlstellen betrug seit 1917 im ersten Quartal:

1917..... 121 307,26 M.
1918..... 147 083,89 „
1919..... 407 455,88 M.
1920..... 1 847 148,87 „
1921..... 3 706 122,60 M.

Die Gesamteinnahme setzt sich zusammen aus Eintrittsgebühren 3462 M., Zentralfondswochenbeiträgen 2 662 066,55 M., Lokalfondswochenbeiträgen 875 921,01 M. und sonstigen Eingängen 164 673,04 M.

Die örtlichen Ausgaben betrugen seit 1917 im ersten Quartal:

1917..... 74 095,94 M.
1918..... 78 697,24 „
1919..... 199 573,49 M.
1920..... 542 412,92 „
1921..... 929 787,43 „

An die Verbandshauptkasse wurden seit 1917 im ersten Quartal an laufenden Beiträgen eingesandt:

1917..... 57 135,35 M.
1918..... 61 540,50 „
1919..... 164 969,35 „
1920..... 1 226 184,90 „
1921..... 2 662 066,55 „

Die Ausgaben der Verbandshauptkasse, ausschließlich der zurückgebuchten Summen, betrugen seit 1917 im ersten Quartal:

1917..... 195 145,76 M.
1918..... 302 398,07 „
1919..... 572 270,12 „
1920..... 1 402 561,24 „
1921..... 2 745 294,95 „

Für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung sowie für Agitation verausgabte die Verbandshauptkasse seit 1917 im ersten Quartal:

Jahr	Streikunkosten, Lohnbewegung, Verhandlungen M.	₰	Gemaßregelten-unterstützung M.	₰	Für Agitation M.	₰	Summa M.	₰
1917.....	1875	65	219	60	28300	84	30396	09
1918.....	753	30	178	—	50678	20	51609	50
1919.....	10798	90	750	02	70565	86	82114	78
1920.....	513911	47	4189	68	117792	99	635894	14
1921.....	325558	61	2341	60	208820	84	536721	05

An Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung verausgabte die Verbandshauptkasse seit 1917 im ersten Quartal:

Jahr	Erwerbslosenunterstützung am Orte M.	₰	auf der Reise M.	₰	für Kranke M.	₰	Sterbe-unterstützung M.	₰	Summa M.	₰
1917..	17659	40	110	40	—	—	—	—	17769	80
1918..	12010	50	45	—	—	—	—	—	12055	50
1919..	320737	65	111	—	—	—	—	—	320848	65
1920..	204126	10	621	50	107573	80	5870	—	318191	40
1921..	1167405	30	1294	80	316209	90	14750	—	1499660	—

Der Vermögensausweis unseres Zentralverbandes stellt sich seit 1917 am Schlusse des ersten Quartals wie folgt:

Jahr	Bestände in den Zahlstellen M.	₰	In den Zahlstellen verbliebene Hauptkassengelder M.	₰	Bestand in der Hauptkasse M.	₰	Summa M.	₰
1917...	754579	28	6383	06	4307971	97	5068934	31
1918...	798530	50	—	—	4365763	91	5164294	41
1919...	909896	22	44091	66	4438514	19	5392502	07
1920...	1175993	22	196021	95	5054958	81	6426973	98
1921...	2064488	51	246600	32	6611918	52	8923007	35

Mitgliederfluktuation in den Einzelstaaten beziehungsweise Landesteilen im 1. Quartal 1921.

Staaten und Landesteile	Mitgliederzugang: Eingetreten	Wieder eingetreten	Aus andern Zahlstellen angemeldet	Rentenempfänger, die nachzahlten	Aus andern Organisat. übergetreten	Zusammen	Mitgliederabgang: Ausgeschlossen	Ausgetreten	Gestrichen	Gestorben	Abgemeldet	Rentner	Zu andern Organisat. übergetreten	Zusammen
Ostpreußen	64	21	172	32	16	305	—	19	80	4	166	110	3	382
Westpreußen	38	16	84	5	10	153	—	12	36	2	52	8	—	110
Brandenburg	154	75	307	68	50	654	1	84	109	11	422	112	11	750
Pommern	66	14	49	9	13	151	1	27	12	8	78	26	1	153
Posen	2	—	12	12	3	29	—	6	12	—	22	3	1	44
Schlesien	232	48	143	67	55	545	—	33	106	13	309	187	5	653
Provinz Sachsen	171	64	228	39	67	569	1	60	88	18	298	148	11	624
Schleswig-Holstein	29	22	83	39	11	184	—	46	12	5	89	36	30	218
Hannover	91	39	156	46	52	384	—	44	33	6	184	52	12	331
Westfalen	100	46	264	19	65	494	—	29	20	8	279	30	10	376
Hessen-Nassau	54	14	46	3	34	151	—	28	16	5	61	19	4	133
Rheinland	146	84	329	34	90	683	—	28	20	6	401	211	1	667
Hohenzollern	8	1	—	—	—	9	—	2	2	—	—	—	—	4
Preußen	1155	444	1873	373	466	4311	3	418	546	86	2361	942	89	4445
Bayern	246	59	99	36	77	517	—	90	49	10	250	65	7	471
Rheinpfalz	18	7	21	—	12	58	—	3	8	—	50	3	—	64
Sachsen	170	66	150	52	60	498	2	83	84	32	148	102	46	497
Württemberg	30	25	74	12	13	154	—	33	11	3	90	24	1	162
Baden	50	27	68	12	13	170	—	21	23	4	120	28	8	204
Hessen	24	10	29	3	15	81	—	20	11	2	28	2	4	67
Mecklenburg-Schwerin	33	5	37	10	11	96	—	18	7	5	60	15	—	105
Sachsen-Weimar	39	6	29	5	6	85	—	10	17	3	60	4	2	96
Mecklenburg-Strelitz	3	1	3	—	1	8	—	3	2	—	10	6	—	21
Oldenburg	9	4	45	4	3	65	—	7	8	1	23	13	1	53
Braunschweig	34	11	39	3	26	113	—	14	3	2	54	1	1	75
Sachsen-Meiningen	31	10	23	3	17	84	—	4	7	—	6	21	—	38
Sachsen-Altenburg	14	3	5	3	7	32	—	5	5	—	15	4	2	31
Sachsen-Coburg-Gotha	15	3	11	8	3	40	—	23	16	1	17	16	12	85
Anhalt	8	5	21	—	5	39	—	6	3	—	30	3	1	43
Schwarzburg-Rudolstadt	12	4	8	1	1	26	—	1	3	1	3	2	1	11
Schwarzburg-Sondershausen	3	3	11	2	1	20	—	2	2	—	18	5	1	28
Waldeck	2	—	3	—	—	5	—	1	1	—	4	1	—	7
Reuß ä. L.	2	1	2	—	—	5	—	—	—	1	9	3	—	13
Reuß j. L.	14	2	61	—	3	80	—	2	1	—	59	12	2	76
Schaumburg-Lippe	2	—	3	3	—	8	—	—	2	—	—	2	—	4
Lippe-Detmold	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	5	2	—	7
Lübeck	2	2	5	—	—	9	—	3	4	1	5	—	1	14
Bremen	19	4	15	—	3	41	—	2	1	1	17	11	2	34
Hamburg	33	24	85	27	12	181	—	32	7	3	29	100	13	184
Einzelzahler der Hauptkasse	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	5	—	—	5

Mitgliederfluktuation nach Ortsgrößenklassen im 1. Quartal 1921.

Ueber 100000 Einwohner	507	261	953	156	263	2140	2	230	233	63	1012	342	89	1971
20000 b. 100000 Einwohnern	456	160	569	120	186	1491	1	178	206	34	891	481	32	1823
5000 „ 20000 „	542	161	678	170	161	1712	2	222	244	29	932	335	60	1824
2000 „ 5000 „	332	116	361	81	103	993	—	119	93	22	449	167	8	858
Unter 2000 Einwohnern	131	28	161	31	42	393	—	52	45	8	187	62	5	359

Mitgliederfluktuation im 1. Quartal 1921 überhaupt im Vergleich mit demselben Quartal der Vorjahre.

1921	1968	726	2727	558	755	6734	5	801	821	156	3476	1387	194	6840
1920	5307	1373	3261	275	1221	11437	15	1233	1281	208	3636	744	322	7439
1919	6790	3699	17497	223	530	28739	—	394	273	117	2319	86	128	3317
1918	783	382	1090	237	13	2505	—	121	239	79	1393	32	8	1872
1917	1045	433	1867	161	6	3512	—	110	440	90	1831	107	3	2581

Gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung.

Mit der Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat rückte auch die Arbeitsnachweisfrage in den Vordergrund. Durch diese Entwicklung waren immer breitere Volksschichten gezwungen, Verwertung für ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkte zu suchen. Hinzu kam, daß Wirtschaftskrisen oft große Scharen von Arbeitern arbeitslos machten, so daß bald die üblichen Formen des Arbeitssuchens den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen.

Mit dem Aufkommen der Gewerkschaften versuchten diese, die Arbeitsvermittlung in den Kreis ihrer Aufgaben einzubeziehen; zunächst mit geringem, später, nach ihrem Erstarken, mit größerem Erfolge. Als dann Unternehmerorganisationen sich bildeten, versuchten auch diese, die Arbeitsvermittlung in die Hand zu bekommen, um sie in erster Linie ihren Zwecken nutzbar zu machen. Auch waren Bestrebungen im Gange, Arbeitsnachweise auf gemeinnütziger Grundlage zu bilden, die teilweise gute Erfolge aufzuweisen hatten, im allgemeinen aber, besonders für die Vermittlung der industriellen Arbeiterschaft, wenig Bedeutung erlangten.

Die öffentlichen Körperschaften haben sich auffallend spät der Arbeitsnachweisfrage angenommen. Die Krisen und die schlechte Geschäftslage drängten nach Arbeitslosenfürsorge. Als ein Mittel dieser Fürsorge entstanden auch die ersten öffentlichen Arbeitsnachweise auf gemeindlicher Grundlage. Doch den schwierigen und wichtigen Aufgaben, die durch das neuzeitliche Wirtschaftsleben den Arbeitsnachweisen gestellt wurden, genügten sie nur unvollständig. Diese Tatsache wie auch die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Erledigung ihrer Aufgaben ließen die Forderung aufkommen, ihre Organisation planmäßiger zu gestalten.

Vor kurzem hat nun das Reichsarbeitsministerium dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat den Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes zur Begutachtung unterbreitet. Danach soll das gesamte Reichsgebiet mit einem Netz von Arbeitsnachweisen überspannt werden. In der Regel soll für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ein Arbeitsnachweis errichtet werden. Die Arbeitsnachweise sind nicht als vereinzelte örtliche Einrichtungen gedacht, sondern zusammengefaßt in den Landesämtern für Arbeitsvermittlung. Solche sind für größere wirtschaftlich zusammenhängende Bezirke (Länder, Provinzen) zu errichten. Die Landesämter bilden die lebendige Verbindung zwischen den örtlichen Arbeitsnachweisen und der Zentralstelle, dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Das Reichsamt soll laufend über den Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung die Oeffentlichkeit unterrichten. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung soll spätestens am 31. Dezember 1930 aufhören. Alle von Unternehmern oder Arbeitern oder von beiden gemeinsam unterhaltenen Nachweise gehen als einheitliche Fachabteilung in den öffentlichen Arbeitsnachweis über. Die Fachabteilungen können für den Bezirk eines oder mehrerer Arbeitsnachweise, eines oder mehrerer Landesämter, oder für den Bezirk des Reichsamtes errichtet werden. Dabei soll immer an das Bestehende angeknüpft werden, die Eigenart und Vielgestaltigkeit der Berufsbedürfnisse soll volle Berücksichtigung finden. Die Vermittlungstätigkeit soll im allgemeinen unentgeltlich erfolgen, jedoch können für die Vermittlung von Arbeitnehmern, die der Arbeitslosenversicherung nicht unterliegen, von den Arbeitgebern nach Bestimmung der Satzung mit Zustimmung des Reichsamtes Vermittlungsgebühren erhoben werden, die höchstens zwei Drittel der Kosten dieser Vermittlung betragen dürfen. Die Vermittlung hat unparteiisch zu erfolgen. Jede Stelle soll durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung an beteiligte Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur zu den tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Bei Streiks hat der Arbeitsvermittler den Arbeitsuchenden auf diese Tatsache hinzuweisen, ebenso ist bei Aussperrungen nur an Arbeitgeber zu vermitteln, die auf die Tatsache der Aussperrung hingewiesen worden sind und die Vermittlung trotzdem verlangen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer berechtigt, bei Beginn und Ende von Ausständen und Aussperrungen dem Arbeitsnachweise Anzeige zu machen.

Nach dem Entwurfe ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, seine Arbeitskräfte vom Arbeitsnachweis zu beziehen; er kann auch Arbeiter ohne Benutzung des Arbeitsnachweises einstellen. In der dem Entwurfe beigegebenen Begründung wird versucht, den Nachweis zu führen, daß der Gesetzgeber die Bindung zur Benutzung des Arbeitsnachweises nur wollen kann, wenn der Arbeitsnachweis den Beweis seiner Leistungsfähigkeit für seinen beruflichen und örtlichen Geltungsbereich wirklich erbracht habe. Auch eine obligatorische Meldepflicht steht der Entwurf für freiwerdende Arbeitsstellen nicht vor. Die obersten Landesbehörden können nach Anhörung der zuständigen Landesämter durch Polizeiverordnung anordnen, daß die Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze innerhalb einer bestimmten Frist bei dem Arbeitsnachweis anmelden.

Ueber die Aufbringung der Kosten für die Arbeitsnachweisämter sagt der Entwurf, daß sie zu einem Drittel für die Arbeitsnachweise durch die Errichtungsgemeinden, für die Landesämter durch die von der obersten Landesbehörde bestimmten Verwaltungsbezirke, für das Reichsamt durch das Reich zu erfolgen hat. Die übrigen zwei Drittel gelten vorbehaltlich des § 40 als von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringende Kosten der Arbeitslosenversicherung.

Außer Bestimmungen über Beschwerdeverfahren enthält der Entwurf noch Straf- und Uebergangsbestimmungen. Nach letzteren kann der Reichsarbeitsminister Vorschriften über die Zusammenarbeit der Arbeitsnachweisämter mit den Stellen erlassen, die für die Durchführung der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsverteilung, der Erwerbslosen-, Erwerbsbeschränkten-, Kriegsbeschädigten- und Wanderfürsorge, für die Fragen der Auswanderung und dergleichen zuständig sind.

Bis zum Inkrafttreten eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfolgt die Aufbringung der Kosten für die Arbeitsnachweise durch die Errichtungsgemeinde, für die Landesämter durch die Länder oder die von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbezirke und für das Reichsamt durch das Reich. Das Reich leistet zu den Kosten für die Landesamter angemessene Beihilfen. Ferner können die Arbeitsnachweise die Errichtung von Fachabteilungen oder die Uebernahme nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise für

einzelne Fächer bis zum Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von der Leistung von Beiträgen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen und Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig machen.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat bereits in der ersten Lesung einige wichtige Aenderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen, wie die Beseitigung der Landesämter, die der Ausschuß für überflüssig hielt, deren Kosten sich auf annähernd 100 Millionen Mark belaufen würden. Nach Ansicht des Sozialpolitischen Ausschusses können die Funktionen unschwer auf einzelne größere örtliche Arbeitsnachweise der Bezirke beziehungsweise auf das Reichsamt übertragen werden. Ferner hat der Sozialpolitische Ausschuß den Termin des Aufhörens der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung auf den 31. Dezember 1925 festgesetzt. Eine Entschädigung der Stellenvermittler soll nicht erfolgen. In bezug auf Einführung des Benutzungszwanges standen sich die Auffassungen der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oft gegenüber. Aber auch in Arbeiterkreisen war man über den Benutzungszwang geteilter Meinung. Ueber das Verhalten der Arbeitsnachweise bei Streiks wurde folgende Fassung vom Sozialpolitischen Ausschuß beschlossen: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes und bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung dem Arbeitsnachweis Anzeige zu machen. Das Reichsamt erläßt nähere Bestimmungen über die einzuhaltenden Fristen und Formen, sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von einzelnen Arbeitgebern von einer Berufsorganisation zu erstatten ist. Ist die Anzeige erfolgt, so hat der Arbeitsvermittler dem Arbeitsuchenden von der Tatsache der Streiks oder der Aussperrung Kenntnis zu geben, und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird. Ebenso darf eine Vermittlung streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer nur unter vorheriger Bekanntgabe der Tatsache des Streiks oder Aussperrung an den Arbeitgeber erfolgen."

Der Entwurf wird im Sozialpolitischen Ausschuß noch eine zweite Lesung erfahren, ehe er dem Plenum des Reichswirtschaftsrats wieder zugeht. Worauf es ankommt, ist, zu verhüten, daß der Arbeitsnachweis unter die bureaukratische Fuchtel der Gemeinden und Verwaltungsbehörden gerät; dagegen muß energisch Verwahrung eingelegt werden. In der Frage des Arbeitsnachweiswesens ist Selbstverwaltung durch die unmittelbar interessierten Kreise, Arbeitgeber und Arbeiter, unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen, dringendes Gebot. Von der endgültigen Gestaltung des Entwurfes in dieser Hinsicht werden die Gewerkschaften ihre Entscheidung abhängig zu machen haben.

Unsere statistischen Feststellungen vom 30. Juli 1921.

898 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 84 474 nachgewiesen; darunter 6675 Lehrlinge. Arbeitslos waren 618 oder 0,73 % und krank 999 oder 1,18 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Landesteilen steht, zeigt nachstehende Tabelle:

Bundesstaaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind		
	Zahlstellen	Mitglieder	Lehrlinge	arbeitslos	krank
1	2	3	4	5	6
Ostpreußen	36	3101	371	8	40
Westpreußen	13	1381	121	4	7
Brandenburg	102	9750	548	167	77
Pommern	54	2929	191	23	35
Posen	4	256	38	—	1
Schlesien	76	8158	1253	72	94
Sachsen	82	7115	474	25	91
Schleswig-Holstein	40	2348	117	23	26
Hannover	72	4390	154	12	49
Westfalen	22	2234	101	—	25
Hessen-Nassau	19	2878	133	14	33
Rheinland	22	3569	105	2	25
Hohenzollern	1	31	1	—	—
Preußen	543	48140	3607	350	503
Bayern	79	6403	447	67	97
„ (Rheinpfalz)	4	165	9	5	4
Sachsen	58	11946	1349	69	124
Württemberg	23	2125	80	1	35
Baden	15	1473	70	—	31
Hessen	13	1083	56	5	16
Mecklenburg-Schwerin	51	1970	210	2	33
Sachsen-Weimar	12	1295	126	4	18
Mecklenburg-Strelitz	9	353	45	2	6
Oldenburg	10	737	30	2	8
Braunschweig	15	906	69	—	12
Sachsen-Meiningen	12	802	91	2	7
„ -Altenburg	8	815	71	5	21
„ -Coburg-Gotha	7	627	49	12	22
Anhalt	11	740	79	—	7
Schwarzburg-Sondershausen	3	210	6	—	2
„ -Rudolstadt	6	282	35	2	2
Waldeck	2	49	2	—	1
Reuß ä. L. (Greiz)	2	184	22	—	2
„ j. L. (Gera)	5	353	61	—	7
Schaumburg-Lippe	3	129	18	—	2
Lippe-Detmold	2	57	6	—	—
Lübeck	1	510	12	—	12
Bremen	1	848	14	2	13
Hamburg	3	2272	111	88	14
Deutsches Reich	898	84474	6675	618	999

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 25. Juni hat sich die Arbeitslosenziffer von 1,07 auf 0,73 % verringert, die Krankenziffer von 1,27 auf 1,18 %.

Nicht oder zu spät berichtet haben folgende Zahlstellen (die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht):

Ostpreußen: Heiligenbeil, Johannisburg, Schippenbeil, Wiersbinnen.
Brandenburg: Beelitz, Bernsee, *Kyritz, Lübben-Steinkirchen, Niemegk, Soldin.
Pommern: Belgard, Dramburg, Gartz a. Rügen, Rügenwalde.
Schlesien: Beuthen, Groß-Wartenberg, Hundsfeld, Kattowitz, *Königshütte, Landeshut, Rosenberg, Sprottau.
Prov. Sachsen: Bad-Bibra, Derenburg, Halberstadt, Hettstedt.
Schleswig-Holstein: Elmshorn, Helgoland, Hörnerkirchen, Leck, Reinfeld, Rendsburg, Wesselburen.
Hannover: Aurich, Basbeck-Osten, Celle, Fallersleben, Northeim, Salzhausen.
Westfalen: Dülmen, Rheine.
Hessen-Nassau: Hattenbach, Idstein, Röhrda.
Rheinland: Andernach, Mülheim, Saarbrücken.
Bayern: Dillingen, Pfaffenhofen.
Rheinpfalz: Ludwigshafen, Speyer.
Sachsen: Bad Lausigk, Bautzen, Neugersdorf, Schönheide, Schwarzenberg.
Württemberg: Gerabronn, Oehringen, Tailfingen, Tettnang, Wangen.
Baden: Freiburg, Lahr.
Hessen: Lauterbach.
Mecklenburg-Schwerin: Sülze.
Sachsen-Weimar: Weimar.
Braunschweig: Blankenburg a. H.
Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen.
Hamburg: Cuxhaven.

*

Das Ergebnis für den 25. Juni 1921 stellt sich, nachdem noch 23 Zahlstellen verspätet berichtet haben, wie folgt: In 937 Zahlstellen mit zusammen 88 417 Mitgliedern, darunter 6536 Lehrlinge, waren 953 arbeitslos und 1125 krank.

Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 27. August.

Der internationale Gewerkschaftsbund zur Hungersnot in Rußland.

Am 13. und 14. August tagte in Berlin eine Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes, um über die Hungersnot in Rußland zu beraten. Außer dem Bureau des Bundes waren vertreten: Frankreich, Belgien, Holland, Tschecho-Slowakei, Jugoslawien, Schweiz, Schweden, Dänemark, Luxemburg, Lettland und Deutschland. Folgende Entschließung wurde angenommen:

„Die Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Sitz Amsterdam, die am 13. und 14. August in Berlin über die Hungersnot in Rußland beriet, erklärt ihr tiefstes Mitgefühl mit dem russischen und georgischen Volk, insbesondere mit der notleidenden Arbeiterschaft in beiden Ländern. Die Konferenz nimmt Kenntnis von den spontanen Solidaritätskundgebungen und den Aktionen, die die Arbeiterschaft der angeschlossenen Organisationen bereits in die Wege leitete. Sie beschließt, die schon im Gange befindlichen Sammlungen im Interesse ihrer sofortigen wirksamen Verwendung zusammenzufassen, zu erweitern und zu zentralisieren und bestimmt zu diesem Zweck folgendes:

1. Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes wird beauftragt, sofort einen Aufruf an das internationale Proletariat zu erlassen.

2. Die gewerkschaftlichen Landeszentralen aller Länder haben die Sammlungserträge der ihnen angeschlossenen Verbände und sonstiger Organisationen, die sich an dem Hilfswerk beteiligen, zu zentralisieren.

3. Die von den Landeszentralen zentralisierten Beträge werden in Gemäßheit der Anweisungen des Bureaus des Internationalen Gewerkschaftsbundes dem Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Verfügung gestellt.

4. Die vom Internationalen Gewerkschaftsbund zentralisierten Fonds sollen soweit wie möglich zur sanitären Hilfeleistung und zur Beschaffung von Lebensmitteln verwendet werden. Die erste Expedition wird sofort organisiert und unter der Kontrolle des Internationalen Gewerkschaftsbundes nach Rußland entsandt.

Eine Summe von einer Million Mark wird sofort aus Mitteln des Internationalen Gewerkschaftsbundes bereit gestellt. Die Landeszentralen werden ferner ersucht, Vorschüsse zu diesem Zweck zu gewähren. Mit dem Roten Kreuz wird unter Wahrung der Unabhängigkeit der gewerkschaftlichen Aktion auf technischem und organisatorischem Gebiet eine Verbindung hergestellt, um die Transportfrage zu lösen. Die Landeszentralen sind außerdem verpflichtet, auf ihre Regierungen den stärksten Druck auszuüben, um diese zu

unverzüglicher Hilfeleistung für das russische Volk

zu bewegen. Zur Bekräftigung dieser Beschlüsse erklärt die Internationale Gewerkschaftskonferenz, daß die unternommene Aktion durch ihre rein menschlichen Ziele angesichts der weltumfassenden Solidarität über allen politischen Meinungsverschiedenheiten steht. Sie ist ein proletarisches Werk, an dem Arbeiter jeder Richtung teilnehmen müssen, trotz der Schwierigkeiten und der schweren Lasten, die auf die Arbeiterschaft aller Länder drücken."

Der Reichstag und die zehn Forderungen des ADGB.

Die parlamentarische Behandlung der am 26. Februar dieses Jahres gestellten zehn Forderungen des ADGB. hat mit dem Beschluß des deutschen Reichstages am 7. Juli ihren Abschluß gefunden. Die SPD. und die USPD. einigten sich für die gesetzgeberische Behandlung der Erwerbslosenfürsorge auf einen gemeinsamen Antrag, der am 22. April eingebracht wurde. Die Verhandlungen im Ausschuß für Volkswirtschaft, an den der Antrag verwiesen wurde, nachdem er das Plenum am 3. und 4. Mai beschäftigt hatte, rückten nur langsam vonstatten, trotzdem die gewerkschaftlichen Spitzenverbände erneut auf größte Beschleunigung gedrängt hatten.

Um möglichst schnell der dringendsten Not der Erwerbslosen zu steuern, beantragte der Ausschuß, vorweg eine Sonderunterstützung für mehr als 26 Wochen Erwerbslose. Der Reichstag beschloß daher am 2. Juni, „den Gemeinden eine besondere geldliche Beihilfe zu gewähren, die den langfristig Erwerbslosen die nötigsten Anschaffungen an Kleidung und Schuhwerk ermöglichen sollte". Diese Unterstützung, die im Durchschnitt 600 M. für jeden in Frage kommenden Erwerbslosen betragen sollte, ist inzwischen überall angewiesen worden, so daß sie im Juli durchgeführt werden konnte. Teils erfolgte sie in bar, teils in Zuwendung von Bekleidung. Weiter wurde beschlossen, die besondere Berücksichtigung der langfristig Erwerbslosen bei den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Zuschuß eines für diese wesentlich höheren Förderungsbetrages. Aus Anlaß berechtigter Klagen wurde noch beschlossen:

> Den Erwerbslosen soll die Unterstützung auch über die Dauer von 26 Wochen hinaus in allen den Fällen fortgewährt werden, in denen es nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Der § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist in diesem Sinne anzuwenden.

Ueber die Hauptfragen wurde im Ausschuß weiter verhandelt. Nach langwierigen Beratungen konnten am 5. Juli dem Reichstag als Resultat die folgenden Grundsätze zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit vorgelegt werden, die am 7. Juli die Zustimmung des Parlaments fanden. Sie stellen sich dar als eine Reihe festumrissener Grundsätze und Vorschläge zur Lösung des Arbeitslosenproblems, wobei an die Spitze, als die beste Erwerbslosenfürsorge, die Beschaffung von Arbeit gestellt ist. Einleitend sagte der Beschluß:

> Die Arbeitslosigkeit ist mit den Fragen der Wirtschaft aufs engste verbunden. Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse trägt gleichzeitig zur Linderung der Not der Arbeitslosen bei und vermindert deren Zahl durch zunehmende Beschäftigung.
>
> Erwerbslose, die keine Beschäftigung finden können, bedürfen einer finanziellen Unterstützung, die ihnen ein Existenzminimum sichert. Dabei besteht jedoch in erster Linie die zwingende Notwendigkeit, den Beschäftigungslosen Arbeit zu beschaffen.

Zur Erreichung des letztgenannten Zieles wird zunächst die planmäßige Umschichtung der Bevölkerung verlangt. Maßnahmen, um den Lebensmittelspielraum zu vergrößern, um das so bitter notwendige Ziel zu erreichen, dem deutschen Boden mehr Frucht abzugewinnen, zugleich aber auch, um dem Industriearbeiterüberschuß Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft zu geben. Zurzeit sind in Deutschland noch 150000 ausländische Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt, die sicher früher oder später durch steigende Arbeit in ihre Heimat absorbiert werden. Voraussetzung für Wiederansiedlung deutscher Arbeiter ist natürlich in erster Linie Lösung der ländlichen Wohnungsfrage, die völlig im argen liegt. Es sind daher 200 Millionen Mark bereitgestellt, um aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge den ländlichen Wohnungsbau zu beschleunigen. Zur Erreichung dieser Umschichtung sagt der Beschluß:

> Die nach dem Kriege eingetretenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machen eine weitgehende Umschichtung der Bevölkerung von der Stadt auf das Land dringend erforderlich. Zur Erleichterung unserer Versorgung mit Nahrungsmitteln, zur Verminderung unserer Einfuhr ist eine Verbreiterung der landwirtschaftlichen Grundlage unentbehrlich.
>
> Diesen Zwecken dient:
>
> 1. eine großzügige Neusiedlung und Anliegersiedlung,
> 2. die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel,
> 3. eine Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes, wodurch die jetzt bestehenden Hemmnisse der Siedlung beseitigt werden,
> 4. die Anlernung städtischer Arbeiter für Landwirtschaft und Gartenbau. Die produktive Erwerbslosenfürsorge soll diese Anlernung durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses für die Dauer der Anlernzeit fördern,
> 5. die Schaffung von Kulturgürteln, namentlich um die größeren Städte, durch Nutzbarmachung von Oedflächen und Ausbau zu gärtnerischer Siedlung zur Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse, Obst und anderm,
> 6. Förderung der Meliorationen, Kultivierung und Besiedlung von Moorländereien unter möglichster Berücksichtigung des Naturschutzes.

Hauptteil des Beschlusses sind die Grundsätze über die Arbeitsbeschaffung, vor allem Förderung des Baugewerbes durch Beihilfen und Bekämpfung der ungesund hohen Baustoffpreise. Ein beantragter Satz, der die „Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1916, betreffend Verbot der Einrichtung von Werken zur Herstellung von Zement", verlangte, weil, gestützt auf dieses Verbot, die bestehenden Werke unerhörte Gewinne einheimsen und damit das Bauen verteuern, wurde gestrichen, weil der erste Satz „dies bereits besage". Haben Worte einen Sinn, so muß nunmehr das hemmende Verbot fallen. Oeffentliche Arbeiten sollen in weitestem Maße sofort in Angriff genommen werden, wobei die Unterbringung Arbeitsloser in erster Linie zu beachten ist. Diese Arbeiten sind als Notstandsarbeiten zu behandeln, das heißt, es soll der Unternehmergewinn begrenzt werden. Wichtig ist die Bestimmung, daß, entsprechend unsern Forderungen bei der Regelung dieser Auftragsvergebungen, Gewerkschaftsvertreter zuzuziehen sind. Dieser Teil des Beschlusses sagt:

Arbeitsbeschaffung.

1. Förderung des Baugewerbes in Stadt und Land durch
   a) Baubeihilfen,
   b) Anregung der privaten Bautätigkeit auf dem Wege steuerlicher Erleichterung und freier Verfügung über Neubauten.

c) Bekämpfung ungesund hoher Preise der Baustoffe,
d) mit den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Ausbesserungsarbeiten an den Wohnhäusern zu fördern.

2. Schnellere Förderung des Baues von Kanälen, Talsperren sowie andern Arbeiten, die einer Förderung des Verkehrs und der Wirtschaft dienen, eventuell unter Bereitstellung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge;

3. Neubau notwendiger Verkehrsstraßen und Wiederherstellung der vielfach sehr stark abgenutzten Landstraßen und Wege;

4. Beschleunigung der Wiederaufforstungsarbeiten;

5. sofortige Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in weitestem Umfange. In erster Linie sind die für die öffentlichen Verkehrsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Verzug in Auftrag zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind schleunigst bereitzustellen.

Bei der Vergebung dieser Aufträge sind, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, die von der größten Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Den Unternehmern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Auftrags Arbeitslose einzustellen, sofern dies mit dem wirtschaftlichen Zwecke der Aufträge vereinbar ist.

Soweit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verfügbaren Aufträge allein auszuführen, soll tunlichst zum Zwecke der Unterbringung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe vergeben werden. Nötigenfalls ist die Umstellung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten sofort zu veranlassen.

Bei allen Arbeitsaufträgen der öffentlichen Verwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden, die in der heutigen Notzeit vergeben werden, ist der Unternehmergewinn auf ein den Verhältnissen angemessenes Höchstmaß zu begrenzen. Den Arbeitern sind, um Arbeitsstreitigkeiten zu vermeiden, die Tariflöhne sicherzustellen.

Zur Mitwirkung bei der Regelung der Auftragsvergebung, soweit es sich um die in Ziffer 5 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Verpflichtungen handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zuzuziehen.

6. Die Gemeinden werden ersucht, mit Unterstützung der Länder und der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reichs erhöhte Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte zu richten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch Bildung von Arbeitsgenossenschaften die Kriegs- und Zivilrentenempfänger Aufträge für Massenartikel übernehmen können, um sie in Werkstätten- oder Heimarbeit zu erledigen.

7. Weibliche Erwerbslose sind zur Uebernahme von Hausangestelltenarbeit anzuregen. Zu ihrer Ausbildung können nach Bedarf Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

8. Bei der Vergebung öffentlicher Aufträge sind in angemessener Weise auch die Mittel- und Kleinbetriebe heranzuziehen.

Hinsichtlich der Arbeitsvermittlung heißt es:

Solange die allgemeine Arbeitslosigkeit herrscht, ist die Zahl der ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zu vermindern.

Bei Erd-, Kanal-, Eisenbahn-, Straßenarbeiten und Meliorationen, deren Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dürfen Arbeitskräfte in der Regel nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise entnommen werden.

Langfristig Erwerbslose sind bei Notstandsarbeiten bevorzugt einzustellen, eventuell unter Zahlung eines erhöhten Förderungssatzes aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Um die Unterbringung erwerbsloser Arbeiter aus der Stadt auf dem Lande, zwecks Anlernen für landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern, sind die Deputatwohnungen zu verbessern und den übergesiedelten Arbeitern zu vermieten. Zur Vermittlung solcher Arbeitskräfte sind die Gewerkschaften anzuregen.

Zwischen den städtischen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsvermittlungen der Landwirtschaftskammern ist eine lebendige Verbindung herzustellen, um durch fachkundige Auswahl eine zahlreiche Vermittlung städtischer Arbeitskräfte für die Landarbeit zu erreichen. Bei der Regelung öffentlicher Aufträge sind besonders die Bezirke zu berücksichtigen, die eine hohe Arbeitslosenziffer haben.

Unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Maßnahmen werden dann eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die mindestens sehr hypothetisch sind. Sicher ist höchste Produktivität bei höchstentwickelter Technik und herabgeminderter Unkostenhöhe die Voraussetzung für die so notwendige Verbilligung. Und die Forderung des Reichstages, ungesund hohe Gewinne zu unterbinden und die Kartellgebarung in Industrie und Handel laufend zu kontrollieren, ist von größter Wichtigkeit, aber gerade hinter diese Forderung wird die ganze Kraft der Arbeiter gestellt werden müssen, denn Handel und Industrie verteidigen ihren ungeschmälerten Profit mit allen Mitteln. Der Beschluß sagt hierzu:

Allgemeine volkswirtschaftliche Maßnahmen.

Die bevorstehende Steigerung der Getreide- und Brotpreise, der Miets- und Kohlenpreise, die in Aussicht stehenden erheblichen Steuerbelastungen und die daraus sich ergebende Geldentwertung erfordern:

1. den allgemeinen Uebergang zu einer gesunden Preis- und Gewinnpolitik und die Ablehnung ungesund hoher Gewinne,
2. eine allgemeine Hebung der Produktivität nach dem Grundsatz höchster Erzeugung bei billigster Unkostenhöhe, großem Umsatz und beschränkten Gewinnen.

Die Reichsregierung wird ersucht, zu prüfen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise das Kartell- und Verbandswesen in Industrie und Handel einer fortlaufenden Beobachtung zu unterziehen ist. Sie wird ersucht, den im Reichswirtschaftsministerium bestehenden Ausschuß zur Prüfung der Kartellgebarung durch Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrates und des Reichstages auf eine breitere Grundlage zu stellen und den Abschluß seiner Arbeiten zu beschleunigen.

Zum Schluß wird die höhere finanzielle Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter ausgesprochen. Die Erwerbslosenunterstützung, die auf Drängen der Gewerkschaften entgegen der ursprünglichen Absicht, bisher weiter in Höhe der sogenannten Winterunterstützung, also erhöht ausgezahlt wurde, ist vom 1. August an um 20 bis 25 vom Hundert der jetzigen Sätze erhöht worden. Die Unterstützung der Kurzarbeiter wurde dadurch verbessert, daß vom 1. August an der Kurzarbeiter dann eine Unterstützung erhält, wenn die Hälfte seines Verdienstes weniger ausmacht, als wenn er als Arbeitsloser Unterstützung erhält, und zwar erhält er als Zuschuß die Differenz zwischen der Hälfte seines Verdienstes und der etwaigen Unterstützungssumme. Bisher wurden nicht 50, sondern 60 vom Hundert des Verdienstes berechnet. Die übrigen bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Kurzarbeiterunterstützung bleiben bestehen.

Die Erhöhung der Unterstützungen ist mehr als bescheiden, ja unzureichend, und doch bedurfte es unendlicher Mühe, um dieses zu erreichen. Angesichts der finanziellen Lage des Reiches war bei dieser Frage der Widerstand besonders groß. In dem Beschluß heißt es:

Der Reichstag tritt der Erklärung der Reichsregierung bei bezüglich einer erhöhten Unterstützung der Kurzarbeiter und der Erklärung, eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung in der Höhe von 20 bis 25 vom Hundert der seitherigen Sätze vom 1. August an eintreten zu lassen.

Soweit der Beschluß des Reichstages, der den parlamentarischen Kampf um die 10 Forderungen beendete. Sicher ist nicht restlos erfüllt, was verlangt wurde; mancher Satz stellt ein Kompromiß nach hartem Kampf dar, bei dem die sozialdemokratischen Parteien in der Minderheit blieben. Die Höhe der Unterstützung kann nicht genügen, wenn beachtet wird, daß wir unmittelbar vor einem starken Steigen der Lebenshaltungskosten stehen. Das Verlangen nach genereller Durchführung der Kurzarbeit überall dort, wo die Verhältnisse es verlangen und wo sie technisch möglich ist, ist nicht erfüllt. In Nr. 29 des „Zimmerer" haben wir über den starken Widerstand gegen die generelle Arbeitsstreckung im Reichswirtschaftsrat berichtet. Entsprechend der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats lassen die Grundsätze des Reichstages diese Frage unberührt. Es wird die gegenseitige Verständigung in den einzelnen Industrien empfohlen. Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat in den letzten Tagen alle Arbeitsgemeinschaften um unverzügliche Beratungen ersucht, um für jede besondere Industrie zu prüfen, wieweit sich eine Arbeitsstreckung oder vermehrte Arbeitsbeschaffung erzielen läßt. Für Groß-Berlin ist inzwischen eine besondere paritätische Kommission gebildet worden mit der Aufgabe, in den Betrieben dieses Wirtschaftsbezirks möglichste Arbeitsstreckung oder sonstige Anbringung der Erwerbslosen zu veranlassen. Aber die generelle Forderung ist gefallen, daß bei Kurzarbeit der Arbeitgeber ein Drittel des ausfallenden Lohnes zu tragen hat, während der Forderung nach dem staatsseitig zu tragenden Drittel durch die Abänderung der Bestimmungen über Entschädigung der Kurzarbeiter mindestens zum wesentlichen Teil entsprochen wird.

Die Grundsätze legen das Hauptgewicht auf Arbeitsbeschaffung durch Leistung volkswirtschaftlich wertvoller Arbeiten. Aber sie sind, wenn wir von den konkreten Beschlüssen über Unterstützungshöhe, Sonderunterstützung und Kurzarbeiterzuschuß absehen, zunächst nur Leitsätze, Vorschläge, die sich erst in der Praxis auswirken müssen. Sie werden entweder gutgemeinte Ratschläge bleiben oder es gelingt, sie in lebensvolles Wirken umzusetzen und damit das Problem zu lösen. Entscheidend dafür ist Einfluß und Druck, den die Gewerkschaften und die sozialdemokratischen Parteien auszuüben vermögen. Der Reichstag hat durch seinen Beschluß seine Bereitwilligkeit erklärt, die von den Gewerkschaften geforderten Wege zu gehen. Regierung und Behörden sind an diesen Beschluß gebunden, aber wir wissen, wieviel gute Vorsätze und ehrlicher Wille in den Aktenstuben begraben werden. Darum ist der Kampf der Gewerkschaften um die 10 Forderungen mit dem Reichstagsbeschluß nicht beendet, sondern jetzt beginnt erst sein wichtigster Teil, die Ueberführung der aufgestellten Grundsätze in die Tat.

Der Reichsausschuß der Arbeiterjugendorganisationen Deutschlands,

dem der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Verband der Arbeiterjugendvereine Deutschlands, die Sozialistische Proletarierjugend und die Kommunistische Jugend angeschlossen sind, verlangt unter Aufrechterhaltung weitergehender, grundsätzlicher Forderungen folgende besonders dringende gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz und Wohl der Jugend:

Allgemeine Forderungen.

I. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen, die sich auf die Arbeitszeit, Pausen, sechsunddreißigstündige Sonntagsruhe, das Verbot der Nachtarbeit und die Beschäftigung in besonders gefährdeten Betrieben beziehen, sind auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahre ist jede Beschäftigung in Gewerbe- oder Handelsbetrieben zu verbieten.

II. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Jugendlichen sind durch Tarifverträge zu regeln.

III. Einführung des sechsstündigen Arbeitstages für die erwerbstätige Jugend bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; Verbot von Ueberschreitungen des achtstündigen Arbeitstages für Jugendliche über 16 Jahre, Einrechnung der Pflichtschulzeit und aller Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten in die regelmäßige Arbeitszeit; freier Sonnabendnachmittag; insgesamt nicht über 45 Arbeitsstunden einschließlich der Schulzeit in der Woche.

IV. Gewährung von ausreichenden, zusammenhängenden Ferien, mindestens 14 Tage, für die Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre mindestens 3 Wochen im Jahre unter Weitergewährung vereinbarter Vergütungen (Lohn, Gehalt, Kost und Logis).

V. Kontrolle aller Betriebe auf Innehaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Gewerbe- und Handelsinspektionen, die in enger Verbindung mit besonderen Gewerkschaftsbeauftragten ihre Tätigkeit auszuüben haben.

Diese besonderen Gewerkschaftsbeauftragten haben auch bei Beschwerden, die nicht nur den gesetzlichen Jugendschutz betreffen, das gesetzliche Recht, mit den Betriebs- und Geschäftsinhabern über die Beschwerden der Jugendlichen unter Hinzuziehung eventuell bestehender Betriebsvertretungen der Arbeiterschaft zu verhandeln.

VI. Alle Bestimmungen, die die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Jugendlichen beschränken, sind aufzuheben.

VII. Die Rechtsprechung in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis der Jugendlichen ergebenden Streitfällen ist den Arbeitsgerichten (Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) zu übertragen. Die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte für diese Fälle ist aufzuheben.

VIII. Allen schulentlassenen Jugendlichen, denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, ist ausreichende gesetzliche Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Insbesondere sind die bisherigen Unterstützungssätze zu erhöhen, da sie selbst im Verhältnis zu den unzureichenden Sätzen der erwachsenen Arbeitslosen zu gering sind.

Reform des Lehrlingswesens.

I. In allen Städten und Kreisen sind für alle Berufe, die eines geordneten Lehrganges für den jugendlichen Nachwuchs bedürfen, Berufskommissionen zu schaffen, die aus den Kreisen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände in gleicher Stärke zu besetzen sind.

Nach Bedürfnis wählen sich diese Kommissionen unparteische Vorsitzende.

II. Soweit keine tarifliche Regelung vorliegt, haben die Berufskommissionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht:

a) nach Prüfung der Verhältnisse den Betrieben das Recht zur Lehrlingshaltung zu gewähren oder zu entziehen,
b) die Höchstzahl der Lehrlinge und Volontäre für die einzelnen Berufe je nach Betriebsart festzusetzen,
c) die Dauer der Höchstlehrzeit und den Inhalt der schriftlichen Lehrverträge zu bestimmen,
d) Richtlinien für die Gehilfenprüfungen zu geben und die Prüfungen selbst zu leiten,
e) alle sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Streitfälle zu schlichten, durch Beauftragte die Betriebe zu kontrollieren, die Ausbildung zu überwachen und auch bei Mißständen, die sich aus dem Kost- und Logiswesen ergeben, für Abhilfe zu sorgen,
f) soweit keine tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über Lohn, Bezüge und Ferien für die Lehrlinge bestehen, haben die Berufskommissionen die Mindestlöhne oder -bezüge und die Dauer der Ferien für einzelne Betriebe oder Berufe festzusetzen.

III. Die Umgehung der tariflichen Vereinbarungen oder der von den Berufskommissionen getroffenen Bestimmungen ist rechtsungültig. Verstöße nach dieser Richtung hin ziehen auf Antrag der Berufskommissionen strafrechtliche Verfolgungen nach sich.

IV. Um ein einheitliches Arbeiten aller Berufskommissionen zu ermöglichen, ist für jede Industriegruppe eine paritätisch zusammengesetzte Reichsberufskommission aus den Vertretern der Spitzenorganisationen zu bilden, die allgemeine Grundsätze und Regeln für die Aufgaben der Berufskommissionen aufstellt.

V. Zur Lehrlingshaltung zugelassene Betriebe sind verpflichtet, in einem von den Berufskommissionen auszusprechenden Umfange Lehrlinge einzustellen. Lehrwerkstätten sind in Anlehnung an größere Privat-, Staats- oder Kommunalbetriebe zu errichten, desgleichen sind für die handwerksmäßigen Berufe Sammellehrbetriebe, in denen die Jugendlichen mindestens ein Drittel ihrer Lehrzeit verbleiben und außerdem Prüfungsstücke anfertigen, mit kommunaler Unterstützung zu schaffen. Ist für bestimmte Berufe und nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Errichtung von Lehrwerkstätten nicht möglich, so haben die Berufskommissionen für die Ausbildung in den Einzelbetrieben bestimmte Richtlinien aufzustellen.

VI. Alle dieser Neuregelung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufzuheben, auch die, die den Lehrherren oder deren Beauftragten das Recht der väterlichen Zucht einräumen.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

In unserm Artikel hierüber in Nr. 32 des „Zimmerer" ist, wie wir einer Zuschrift an uns entnehmen, anscheinend der vorletzte Abschnitt nicht genügend beachtet worden. Er lautet:

Die neu beschlossenen Ermäßigungen des Steuerabzuges sind am 1. August in Kraft getreten. Wenn Ermäßigungen nicht schon vom 1. April an in voller Höhe berücksichtigt worden sind, so werden vom 1. August bis 31. Oktober 1921 größere Ermäßigungen gewährt. So betragen für diese Zeit die Ermäßigungen für Werbungskosten, wenn der Lohn nach Stunden gewährt wird, 40 ₰ für je 2 Stunden, nach Tagen 1 ℳ täglich, nach Wochen 8,40 ℳ wöchentlich, nach Monaten 35 ℳ monatlich.

Wo also die hier geforderten Voraussetzungen zutreffen — bei unsern Kameraden wird das durchweg der Fall sein —, werden für die vorgeschriebene Frist, vom 1. August bis 31. Oktober, anstatt 3,60 ℳ für Werbungskosten 8,40 ℳ in Ansatz gebracht. Bei dem von uns gewählten Beispiel würde sich der Steuerabzug für einen Verheirateten mit 2 Kindern bei einem Wochenlohn von 286 ℳ wie folgt gestalten: Der zehnprozentige Steuerabzug würde 28,60 ℳ betragen. Abzuziehen sind die Ermäßigungen für Mann und Frau je 2,40 ℳ = 4,80 ℳ, für 2 Kinder je 3,60 ℳ = 7,20 ℳ und für Werbungskosten 8,40 ℳ. Demnach betragen in diesem Falle die gesamten Ermäßigungen 20,40 ℳ, um die sich der Betrag von 28,60 ℳ verringert, so daß der Unternehmer 8,20 ℳ abziehen müßte.

Verbandsnachrichten.

Rechnungsabschluß des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands über das 1. Quartal 1921.

a) Lokalkassen.

Einnahmen.

An	Vermögensbeständen vom Vorjahre	1953681,89 M.
„	Lokalfondsbeiträgen	875921,01 „
„	sonstigen Eingängen	164673,04 „
	Summa	2994275,94 M.

Ausgaben.

Für örtliche Aufwendungen	929787,43 M.
Vermögensbestände verblieben	2064488,51 „
Summa	2994275,94 M.

b) Zentralkasse.

Einnahmen.

An	Vermögensbestand vom Vorjahre	6421689,37 M.
„	Guthaben in diversen Zahlstellen	487727,94 „
„	Eintrittsgebühren	3462,— „
„	Zentralfondswochenbeiträgen	2662066,55 „
„	Verbandsliteratur	804,— „
„	Duplikaten	171,— „
„	Kolportagemarken (Druckkosten)	78,35 „
„	Zinsen	27814,58 „
	Summa	9603813,79 M.

Ausgaben.

Für	Agitation	208820,84 M.
„	Erwerbslosenunterstützungen	1483615,20 „
„	Flüchtlingsunterstützungen	3000,— „
„	Gemaßregeltenunterstützungen	2341,60 „
„	Gewerkschaftsbundesbeiträge	25646,50 „
„	Konferenzen usw.	20845,15 „
„	Rechtsschutz	8953,74 „
„	Reichsversicherung	4867,80 „
„	Reiseunterstützungen	1294,80 „
„	Statistik	5628,— „
„	Streikunterstützungen	325558,61 „
„	Sterbeunterstützungen	14750,— „
„	Verbandsorgan „Der Zimmerer"	282243,94 „
„	verbranntes Werkzeug (Entschädigungen)	9158,— „
„	Verwaltung: a) zentrale	126216,21 „
	b) sachliche und allgemeine	217822,40 „
„	diverse Aufwendungen	4532,16 „
Vermögensbestand am Quartalsschluß		6611918,52 „
Guthaben in diversen Zahlstellen		246600,32 „
	Summa	9603813,79 M.

Im Laufe des 1. Quartals sind 12 Zahlstellen neu eröffnet worden, während 1 Zahlstelle zu einer andern übertrat, so daß am Schlusse des Quartals in 964 Zahlstellen 86918 Mitglieder gezählt wurden.

Adolf Römer, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.

Obigen Rechnungsabschluß mit den Büchern verglichen und für richtig befunden zu haben, bescheinigen hiermit:

H. Ecke, zweiter Vorsitzender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.
Fritz Huber, Harburg, Marienstr. 78. } Revisoren.
E. Katzmann, Hamburg 1, Gewerkschaftsh., Htgb. I. }

Kassengeschäftliches.

Nachbenannte Zahlstellen sandten für das zweite Quartal bisher eine Abrechnung nicht ein. Die mit einem Stern (*) bezeichneten sandten nur den Kassenabschluß, aber nicht die Mitgliederbeitragsliste ein: **Allenburg** i. Ostpr., **Bad Blankenburg**, *Bad Lausick, Beckum, Beelitz, Behnsdorf, *Brandis, Burg b. Magdeburg, *Burghausen, **Christburg**, Crawinkel, Darkehmen, Degow, Drossen, *Duisburg, Egeln, *Eisleben, Freudenstadt, Füssen, Geislingen, Gerabronn, *Groß-Strehlitz, Hattenbach, Heldrungen, Heubach, *Hörnerkirchen, *Idstein, Johannisburg, Iserlohn, *Kappeln, Kattowitz, Kirchheim unter Teck, Kolberg, Königsee, *Lahr, *Landau a. d. Isar, Lassan, Lichtenfels, Lübben-Steinkirchen, Ludwigshafen, Marburg, *Marggrabowa, Meldorf, *Merseburg, Mittenwalde, Mohrungen, Mühldorf, Munster i. H., Nagold, Neheim, Neurode, Neuwedell, *Niemegk, Oehringen, Oels, *Olbernhau, Oppeln, Oranienbaum, *Osterode, *Osterwieck, *Partenkirchen, Pfaffenhofen, *Pretsch, Rheinsberg, Rosenberg i. Schl., Saarbrücken, Sigmaringen, Sondershausen, Sorau, Swinemünde, Schlitz, Schwarzburg, Schwarzenberg, *Schweidnitz, Tettnang, Tribsees, Tuttlingen, Waldshut i. Baden, Wangen, Weida, Wetzlar, Wiersbinnen, Wiesbaden, Wittenberg (Bez. Halle), Wolgast.

Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Burgkirchen b. Burghausen in Bayern, Celle-Bredenbostel, Halberstadt, Kaufbeuren, Kulmbach, Landsshut i. Bayern, Lippehne, München, Nürnberg, Passau, Trittau und Wittenberg.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Augsburg, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Berchtesgaden, Deggendorf, Erding, Immenstadt, Laufen, Lindau, Memmingen, Neumarkt a. Rott, Partenkirchen, Starnberg, Traunstein, Wasserburg und Weiden.

Gesperrt sind in Neuwedell die Schneidemühle von Felgendreher, in Neuenbürg b. Wildbad das Geschäft von Bischoff, in Neusalz a. d. O. die Firma Jäkel.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu der Entscheidung in der Ferienfrage vom 5. August. „Das Baugewerbe" vom 11. August berichtet unter „Mitteilungen des Bundesvorstandes" über die Verhandlungen der Haupttarifämter vom 5. August. Anschließend an die gefällte Entscheidung in der Ferienfrage wird bemerkt:

„Der Bund hat offiziell von dieser Entscheidung bis zur Drucklegung dieser Nummer der Zeitung noch keine Kenntnis erhalten. Sobald dies geschieht, wird er selbstverständlich Protest erheben.

Der Geschäftsführende Ausschuß unseres Bundes ersucht die Verbände, ihre Mitglieder umgehend anzuweisen, alle Forderungen der Arbeiter auf Gewährung von Ferien bis auf weiteres entschieden abzuweisen. Wenn sich die Arbeiter auf die „Entscheidung" vom 5. August dieses Jahres beziehen, so ist ihnen zu erwidern, daß der Arbeitgeberbund diese ohne seine Mitwirkung zustande gekommene Entscheidung nicht anerkennt, solange das gerichtliche Verfahren nicht beendet ist.

Zu den vorstehend mitgeteilten Vorgängen äußert sich der Rechtsbeistand des Arbeitgeberbundes, Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin, unter anderm wie folgt:

„Die Rechtslage hat sich durch die Ereignisse des 5. August nicht verschoben. Da die Entscheidung für den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes ohne Mitwirkung der Arbeitgeberbeisitzer gefällt worden ist, liegt ein ordnungsmäßiger Spruch infolge der Nichtigkeit der gefällten Entscheidung und der überdies erfolgten Ablehnung durch die Arbeitgeber nicht vor. Ein Gericht oder eine sonstige für Entscheidungen von Streitigkeiten berufene Stelle ist nur dann in der Lage, eine Entscheidung zu fällen, wenn sie so besetzt ist, wie es im Gesetz oder in der Vereinbarung vorgeschrieben ist. Dies ergibt sich daraus, daß die Entscheidung von dem Gericht als solchem und nicht von dessen einzelnen Mitgliedern ausgeht; das Gericht besteht aber nur bei ordnungsmäßiger Zusammensetzung. Das Haupttarifamt für das Baugewerbe hat dieser Auffassung ebenfalls in seiner Entscheidung Nr. 167 vom 10. Juli 1914 entsprochen, in dem es den Spruch der zweiten Instanz für nichtig erklärte, weil diese nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Da mithin auch heute für den Reichsverband für das Deutsche Tiefbaugewerbe hinsichtlich der Ferienfrage nicht die gleiche Rechtslage geschaffen ist, bestehen die Gründe fort, die den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und seinen Fachverband berechtigen, seine Mitwirkung an der Herbeiführung der Entscheidung und die Anerkennung einer Entscheidung abzulehnen.

Die von den Unparteiischen und den Arbeitnehmerbeisitzern des Haupttarifamtes für das Baugewerbe gefällte Entscheidung kann aus den vorerwähnten Gründen ebenfalls nicht für ordnungsmäßig und daher bindend angesehen werden. Auch hier war das Haupttarifamt nicht ordnungsmäßig besetzt, da, wie oben erwähnt, die Arbeitgeberbeisitzer bereits vor der Beratung die Sitzung verlassen hatten. Das Haupttarifamt konnte also keinen gültigen Spruch fällen. Daß das Ausscheiden der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer das Haupttarifamt beschlußunfähig mache, ist übrigens auch von diesem selbst anerkannt worden, da es in den letzten Monaten keine der anhängigen Sachen zur Verhandlung gebracht hat, weil die Arbeitnehmerbeisitzer infolge der Differenzen in der Ferienfrage ihre Mitwirkung verweigerten.

Da nun rein äußerlich eine Entscheidung des Haupttarifamtes vorliegt, dürfte es geboten sein, in Ergänzung der schwebenden Feststellungsklage vom 25. Juli 1921 durch Erhebung einer gerichtlichen Klage feststellen zu lassen, daß diese sogenannte Entscheidung die Parteien nicht bindet, weil das Haupttarifamt nicht ordnungsmäßig besetzt war und deshalb keine Entscheidung fällen konnte."

Wir haben diese Stellungnahme erwartet. Sie kann natürlich die vom Zentralverband unseres Verbandes getroffenen Maßnahmen nicht beeinflussen. Die Zahlstellenvorstände werden den erhaltenen Richtlinien entsprechend zu handeln haben.

Ein vom Reichsarbeitsminister unterstützter Anschlag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen Arbeiterrechte. Die Vertretung der Arbeiter in den baugewerblichen Betrieben regelt § 7 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe auf Grund § 62 des Betriebsrätegesetzes, der eine Sondervertretung zuläßt, wenn der Errichtung oder der Tätigkeit eines Betriebsrats „nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung besteht oder errichtet wird." Voraussetzung für eine Sondervertretung ist demnach die Allgemeinverbindlicherklärung. Sie ist bis jetzt für den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe nicht erfolgt; ebensowenig für den Tiefbauvertrag. Die Schuld daran liegt bei den in Frage kommenden Unternehmerorganisationen, dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Reichsverband des Tiefbaugewerbes, die beide gegen die Allgemeinverbindlicherklärung Einspruch erhoben haben. Sie haben jetzt aus diesem Grunde beim Reichsarbeitsminister beantragt, die Aussetzung der Wahl der Betriebsräte anzuordnen. Der Reichsarbeitsminister hat, ohne den an den Verträgen beteiligten Arbeiterverbänden Kenntnis davon zu geben oder sie in der Angelegenheit zu hören, dem Antrage stattgegeben. Wir lesen im „Baugewerbe":

Dem Deutschen Arbeitgeberbund ist folgendes Schreiben des Reichsarbeitsministeriums vom 5. August 1921 — IV. A. 3820 — zugegangen.

Auf Antrag des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes für Deutschland wird gemäß § 63 des Betriebsrätegesetzes die Aussetzung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereiches der nachstehend verzeichneten Tarifverträge bis zur Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit angeordnet.

1. Tarifvertrag vom 18. Mai 1920 zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Baugewerbe für das Gebiet des Deutschen Reiches, gültig vom 29. Mai 1920 bis zum 31. März 1922; Vertragsparteien: Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Betonbau-Arbeitgeberverband für Deutschland, Deutscher Bauarbeiterverband, Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands — Bekanntmachung des Antrages auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit in Nr. 196 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 1. September 1920 —;

2. Tarifvertrag vom 21. Juni 1920 zur Regelung der Arbeitsbedingungen im Tiefbaugewerbe für das Gebiet des Deutschen Reiches, gültig vom 21. Juni 1920 bis zum 31. März 1922; Vertragsparteien: Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, Deutscher Bauarbeiterverband, Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands — Bekanntmachung des Antrages in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers" vom 9. Juli 1920.

Diese Anordnung wird im „Reichsarbeitsblatt" bekanntgegeben werden. (Unterschrift.)

Unsere Kameraden werden sich durch diese „Anordnung" natürlich nicht bluffen lassen. Ihre bisherige Betriebsvertretung bleibt in Funktion, und wo neue Arbeitsstellen errichtet werden, ist pflichtgemäß auch für eine geeignete Betriebsvertretung zu sorgen. Alles weitere wird sich finden.

Aussperrung in Südbayern. Aus Anlaß einiger Streiks in den südbayerischen Zahlstellen, darunter auch München, hat der Südbayerische Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe die Aussperrung für ganz Südbayern zum 13. August beschlossen. In welchem Umfange der Beschluß zur Ausführung gelangt ist, ließ sich bei Eingang dieser Mitteilung noch nicht übersehen.

Zum Streik in Berlin. Der allgemeine Streik ist beendet. Der Verband der Baugeschäfte wie auch unsere Kameraden haben dem in der vorigen Nummer des „Zimmerer" mitgeteilten Vergleich zugestimmt. Einzelne Fabrikbetriebe weigern sich noch, die dort beschäftigt gewesenen Mitglieder wieder einzustellen. Diese Betriebe sind gesperrt.

Streik in Niesky. In den Streik getreten sind unsere Kameraden bei der Firma Christopf & Unmak. In Verhandlungen am 6. August lehnte die Firma die Bewilligung der Forderungen ab.

Streik in Lippehne. Infolge Ablehnens der gestellten Lohnforderungen von 60 ₰ pro Stunde durch die Unternehmer legten unsere Kameraden die Arbeit nieder.

Erfolgreicher Streik in Bayreuth. Der am 3. August verhängte Streik ist erfolgreich beendet worden. In Verhandlungen am 8. August bewilligten die Unternehmer weitere 30 ₰ Lohnerhöhung zu den durch Schiedsspruch erreichten 40 ₰, so daß sich der Stundenlohn von 5,65 M. auf 6,35 M. erhöht. Am Streik beteiligt waren 98 Kameraden.

Erfolgreicher Streik in Rastatt (Zahlstelle Karlsruhe). Nach zweitägigem Streik erreichten unsere Kameraden außer der ihnen durch Schiedsspruch zuerkannten Lohnerhöhung von 65 ₰ weitere 25 ₰, zusammen also 90 ₰ Zulage.

Streikbeendigung in Meiningen. Der Streik in Meiningen ist beendet. In Verhandlungen vor dem Tarifamt kam eine Verständigung zustande, nach der Meiningen in die dritte Lohnklasse kommt. Es soll sofort eine Lohnerhöhung von 45 ₰ pro Stunde in Kraft treten, weitere 20 ₰ sollen bei der nächsten Lohnregulierung, spätestens am 9. September, gezahlt werden.

Streikbeendigung in Siegen. In Verhandlungen am 3. August wurde der Lohn für Zimmerer auf 7,15 M. festgesetzt. Diesem Angebot stimmten unsere Kameraden zu. Die Arbeit wurde am 4. August wieder aufgenommen.

Streikbeendigung in Rathenow. Nach dreitägigem Streik kam eine Vereinbarung zustande, wodurch der Stundenlohn um 50 ₰ erhöht wird. Die endgültige Regelung der gestellten Forderung soll dem Bezirkslohnamt vorbehalten bleiben.

Streik und Vereinbarungen in Pforzheim. Um eine Lohnerhöhung von 95 ₰ auf 7 M. durchzusetzen, stellten, so wird uns berichtet, die Kameraden am 25. Juli die Arbeit ein. Durch den Streik wurden auch die Maurer mitgerissen und die Bewegung wurde gemeinsam geführt. Das entschlossene Vorgehen der Kameraden verfehlte auch seine Wirkung auf die Unternehmer nicht. Sie ersuchten um Wiederaufnahme der Arbeit und garantierten dafür, in ihrer Versammlung am 27. Juli die volle Forderung zur Anerkennung zu bringen. Unsere Kameraden glaubten den Versprechungen der Unternehmer und ließen sich zur Aufnahme der Arbeit verleiten. Nun glaubten sich die Unternehmer nicht mehr an ihr gegebenes Wort gebunden. Jedenfalls rechneten sie damit, daß den Zimmerern eine nochmalige Arbeitseinstellung nicht gelingen werde. Die Unternehmerversammlung lehnte die Forderungen glattweg ab. Am andern Tage stellten die Zimmerer die Arbeit geschlossen wieder ein. Den Maurern war von ihrer Organisationsleitung eine nochmalige Beteiligung nicht genehmigt worden. Die Folge des Vorgehens der Zimmerer war eine Sonderversammlung der Zimmermeister unter Ausschluß der Maurermeister und Anerkennung eines Stundenlohnes von 7 M. Der Beschluß wurde der Streikleitung schriftlich überreicht und darauf die Arbeit am 4. August wieder aufgenommen. Die Bewegung hat mit vollem Erfolg geendet. Die Maurer müssen sich mit dem Entscheid des Bezirkslohnamts von 65 ₰ begnügen, während die Zimmerer durch ihr entschlossenes Vorgehen einen Stundenlohn durchsetzten, der um 30 ₰ über diesen Schiedsspruch hinausgeht.

Der Platzstreik in Frankenstein i. Schl., nicht Festenberg, wie wir in der vorigen Nummer des „Zimmerer" berichteten, bei der Firma Liers & Sauer, ist erledigt. Die Firma hat sich bereiterklärt, den durch das Bezirkslohnamt festgesetzten Lohn zu zahlen.

Der Platzstreik in Wildenheid (Zahlstelle Sonneberg) ist aufgehoben worden, nachdem der Unternehmer Schubert die Forderungen unserer Kameraden restlos anerkannt hat.

Lohnverhandlungen in Cöln. Am 8. August fanden mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz neue Verhandlungen für das Lohngebiet Cöln statt. Die Unternehmer machten das Zugeständnis, den Lohn für Zimmerer auf 8,80 M., also um 84 ₰ pro Stunde zu erhöhen. Unsere Kameraden haben zu diesem Ergebnis noch nicht Stellung genommen. Anschließend finden weitere Verhandlungen für die angrenzenden Zahlstellen statt; ihr Ergebnis steht noch aus.

Lohnerhöhung für Magdeburg. In der Verhandlung des Bezirkslohnamtes am 9. August wurde ein Schiedsspruch gefällt, der für Magdeburg eine Lohnerhöhung von 70 ₰ bringt. Außerdem wurde mit den Unternehmern eine Ausgleichszulage vereinbart, so daß der Stundenlohn vom 12. August an 7,10 M. beträgt.

Vereinbarungen in Kiel. In bezirklichen Verhandlungen am 5. August wurden für das Zahlstellengebiet Kiel neue Löhne auf die Dauer von 4 Wochen vereinbart. Vom 18. August bis 18. September beträgt der Lohn für die Lohngebiete Kiel, Kieler-Außenförde 7,50 M., Preetz 7,15 M., Voorde 6,95 M. und Bordesholm 6,60 M., inklusive 5 ₰ Geschirrgeld. Unsere Kameraden haben diesen Vereinbarungen zugestimmt. Vor dem 18. September sollen weitere Verhandlungen stattfinden.

Das Bezirkslohnamt für die Provinz Sachsen verhandelte am 9. August in Halle. Es entschied auf eine Lohnzulage von 70 ₰, die mit der kommenden Woche in Kraft tritt. Bis 16. August haben sich die Parteien zu erklären.

Zur Lohnbewegung in Hessen und Hessen-Nassau. Am 10. August fällte das Bezirkslohnamt für Hessen und Hessen-Nassau einen Schiedsspruch, der den Vergleichsvorschlag vom 22. Juli dahin abändert, daß in den Orten der Lohngruppe II die Stundenlöhne um 10 ₰ und in Lohngruppe III um 5 ₰ erhöht wurden. Der Schiedsspruch lautet nun: Zu den seitherigen Stundenlöhnen sind folgende Zuschläge zu zahlen: In den Orten der Lohngruppe I und II für Facharbeiter 40 ₰, Hilfsarbeiter 30 ₰; in Lohngruppe III Facharbeiter 25 ₰, Hilfsarbeiter 15 ₰; in den Lohngruppen IV und V Facharbeiter 15 ₰, Hilfsarbeiter 10 ₰. Diese Regelung gilt vom 15. Juli dieses Jahres an bis auf weiteres, mindestens aber bis zum 15. September 1921. Bis zum 17. August, mittags 12 Uhr, haben die Parteien beim geschäftsführenden Unparteiischen, Stadtrat Dr. Hiller, eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung abzugeben. Die Zimmerer aus den Lohngebieten Aschaffenburg, Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Friedberg, Griesheim a. M., Hanau, Höchst, Homburg, Mainz, Offenbach und Wiesbaden hatten zu den Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt Vertreter entsandt; diese stimmten einstimmig dafür, in den Versammlungen aus rein taktischen Gründen für die Annahme des Schiedsspruches einzutreten. Dadurch kann diese Lohnbewegung verabschiedet werden. Die Nachzahlung vom 15. Juli an muß erfolgen und die Vorbereitungen in Anbetracht der nun stark einsetzenden Teuerung für eine weitere Lohnzulage können getroffen werden. Die Stundenlöhne lauten nun:

Lohngruppe	I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.
Zimmerer	7,40	6,90	5,95	5,15	4,60
Junggesellen (1. Jahr) ...	5,15	4,75	4,20	3,65	3,35
„ (2. „) ...	6,30	5,80	5,15	4,45	3,95

Jugendliche Arbeiter erhalten in den einzelnen Lohngruppen die gleiche Zulage wie die Hilfsarbeiter.

Berichte aus den Zahlstellen.

Chemnitz. Am 31. Juli tagte in Kühns Restaurant in Limbach für den Bezirk Limbach eine Mitgliederversammlung. Im ersten Punkt wurde nochmals die Lohnbewegung im Bezirk besprochen. Allgemein wurde der jetzige Erfolg von 1 M Zulage anerkannt, wodurch eine Erhöhung des Stundenlohnes von 7 auf 8 M und der Werkzeugzulage von 3 auf 4 M pro Woche erfolgt. Auch wurde die Bezahlung der Streikzeit erreicht. Nur durch die Einmütigkeit aller Zimmerer, Maurer und Bauarbeiter war dieser Erfolg möglich. Danach gab der Kassierer die Quartalsabrechnung bekannt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zentralkasse betrugen 66 227,90 M, während die Lokalkasse mit 91 203,04 M Einnahmen und 26 716,90 M Ausgaben abschloß, so daß ein Kassenbestand von 64 486,64 M verbleibt. Nach Erledigung verschiedener Angelegenheiten erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

— Am Dienstag, 9. August, fand im „Kolosseum" eine Mitgliederversammlung statt. Zunächst wurde des verstorbenen Kameraden Schrader gedacht. Dann erstattete Mally den Geschäftsbericht vom 2. Quartal. Durch den verlängerten Streik der Bauarbeiter, Hainstraße, wurden für Chemnitz noch 20 ₰ mehr Lohn erreicht. Die üblichen Zuschläge wurden um 20 bis 25 % erhöht. Die gute Konjunktur ermöglichte es, daß die Mehrzahl der Chemnitzer Zimmerer bereits über den Tariflohn arbeitet. Auch in den Außenbezirken wurde vielfach vorgestoßen, wobei Limbach den besten Abschluß erzielte. Die Bewegung der Fabrikzimmerer, die den Lohn der übrigen Kameraden fordern, ist durch ihre eigene Lauheit ins Wasser gefallen. Der Kassenbericht des Kameraden Ungethüm wies einen Bestand von 64 486,64 M auf. Einnahme und Ausgabe der Zentralkasse decken sich mit 66 227,90 M. Der Mitgliederbestand beträgt 1424. Die Ferien- und Lohnfrage zeitigte eine sehr lebhafte Debatte. Die Kameraden der Firma Rentschke & Palitsch, Postneubau, haben sich anderweitig Arbeit gesucht; sie fordern unbedingt Ferien. Verschiedene Unternehmer haben diese bereits gewährt. Zu den Lohnverhandlungen am 18. August in Dresden wurde beschlossen, eine bestimmte Lohnhöhe nicht zu fordern, sondern den verteuerten Verhältnissen entsprechend das möglichste herauszuholen. Für den Wiederaufbau des Leipziger Volkshauses wurden 500 M bewilligt.

Coburg. Am 29. Juli fand in der „Hofbrauhausbierhalle" unsere Mitgliederversammlung statt. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, ehrte die Versammlung das Ableben unseres verstorbenen Verbandsvorsitzenden, Kameraden Schrader, durch Erheben von den Plätzen. Danach verlas der Vorsitzende ein Schreiben über die in Nürnberg gepflogenen Lohnverhandlungen. Ein Ergebnis hätten die Verhandlungen nicht gezeitigt; weitere Verhandlungen seien im Gange. Dann wurden auf Antrag des Kameraden Wildenstein die festgesetzten Strafen für Nichtbesuchen von Versammlungen gegen 2 Stimmen aufgehoben. Einstimmig wurde beschlossen, zur Deckung des Streikfondsbeitrages an die Zentralkasse Extrabeiträge in 4 Raten von 3 M zu erheben. Anschließend wurde vom Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal verlesen; sie wurde genehmigt und dem Kassierer Entlastung erteilt.

Frankfurt a. d. O. Am 1. August fand im Gewerkschaftshaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt; sie war gut besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Ableben unseres Zentralvorsitzenden Schrader durch Erheben von den Plätzen. Nachdem wurde die Lohnfrage behandelt. Kamerad Krause führte hierzu aus, daß bei den jetzt wieder stark in die Höhe gehenden Lebensmittelpreisen eine Lohnerhöhung durchaus gerechtfertigt sei und daß wir auch nach § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages zu einer Lohnrevision berechtigt wären. Hierüber entspann sich eine längere Debatte. Kamerad Niklaus stellte den Antrag, eine Erhöhung des Lohnes von 5,80 M auf 7 M pro Stunde zu fordern. Der Antrag fand Annahme. Nun verlas der Kassierer den Kassenbericht vom 2. Quartal. Die Revisoren bestätigten ihn und die Versammlung erteilte dem Kassierer Entlastung. Dann gab Kamerad Niklaus den Kartellbericht. Bezüglich des Gewerkschaftsfestes wurde beschlossen, es in der üblichen Weise zu feiern. Der Vorsitzende ermahnte noch die Kameraden, sich recht zahlreich daran zu beteiligen. In „Verschiedenes" wurden noch örtliche Angelegenheiten erledigt.

Gera. Unsere am 20. Juli stattgefundene Mitgliederversammlung beschäftigte sich nochmals mit der letzten Lohnverhandlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben unseres Verbandsvorsitzenden Fritz Schrader in üblicher Weise geehrt. Der Vorsitzende widmete seiner aufopfernden Tätigkeit für den Verband warme Worte. Die Gründe, die eine Annahme des Angebots der hiesigen Unternehmer bestimmten, wurden ausgiebig besprochen. Das beste unter den gegebenen Verhältnissen war die Annahme. Angesichts der bald eintretenden Preiserhöhungen für die notwendigsten Lebensmittel müssen weitere Lohnforderungen gestellt werden. Für die eventuellen Kämpfe muß aber eine gestärkte Kasse vorhanden sein. Aus diesem Grunde wünschte der Vorsitzende eine rege Propaganda unter den Kameraden, damit der zu leistende Beitrag mindestens einem Stundenlohn gleichkommt. Hierüber soll die nächste Versammlung Beschluß fassen. In die Lohnkommission wurden Drechsler und Otto Müller gewählt. Ferner kamen die Zuschriften vom Kartell zur Erledigung. In „Verschiedenes" wurde angefragt, warum die Zimmerarbeiten, die sich für das Bezirkssängerfest nötig machten, wie Podiumbau usw. nicht der Sozialistischen Bau- und Betriebsgenossenschaft übergeben wurden. Eine Auskunft darüber konnte nicht gegeben werden.

Jena. Unsere Mitgliederversammlung am 22. Juli nahm Stellung zu den verschiedenen Tagesfragen. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, widmete der Vorsitzende unserm verstorbenen Kameraden Schrader, Hamburg, einen kurzen Nachruf. Die Kameraden ehrten sein Andenken durch Erheben von den Plätzen. Gegen die Sabotierung der Ferienfrage durch die Unternehmer wurde scharf protestiert. Die Kameraden verlangten so schnell wie möglich bezahlte Ferien. Scharf wandten sich die Kameraden gegen die neue Brotverteuerung, die auch eine allgemeine Teuerung mit sich bringe. Sie verlangten energische Schritte vom Hauptvorstand, damit die Teuerung durch entsprechende Lohnerhöhung ausgeglichen werde. Der Hauptvorstand solle endlich mit der Arbeitsgemeinschaft brechen und zum Kampfe aufrufen, sonst seien die Kameraden nicht gewillt, den Streikfonds zu entrichten.

Kolberg. Eine Mitgliederversammlung am 8. Juli nahm den Bericht über den Stand der Lohnfrage entgegen. Kamerad Fischer teilte mit, daß ein Stundenlohn von 6 M und ein Geschirrgeld von 5 ₰ gefordert werde. Verhandlungen finden am 21. Juli statt. Kamerad Koch erstattete den Kartellbericht. Die Kameraden wurden aufgefordert, im Gewerkschaftslokal zu verkehren. Ein Schreiben des Sportkartells fordert den Austritt aus den bürgerlichen Sportvereinen und Unterstützung des Arbeitersportvereins. Letzterem hat das Kartell 300 M bewilligt. Unter „Verschiedenes" wurde ein Sommerfest beschlossen, das am 28. August stattfinden soll. Dann wurde eine Resolution eingebracht, in der dagegen protestiert wird, daß der Reichstag in die Ferien gegangen sei, ohne die 10 Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes restlos zu erfüllen. Die Gewerkschaftsführer werden aufgefordert, energisch den Kampf für diese Forderungen aufzunehmen und die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter sollen diesen Kampf tatkräftig unterstützen. Ferner wird es als eine Schmach bezeichnet, daß die Freiheitskämpfer aus den Kreisen der Arbeiter noch immer nicht amnestiert sind, während die an monarchistischen Putschen Beteiligten sich ihrer Freiheit erfreuen.

Löcknitz. Am 31. Juli tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Zuerst gab der Kassierer den Bericht vom 2. Quartal. Ihm wurde Entlastung erteilt. Hierauf wurde zur Aussperrung Stellung genommen. Da die Zimmerer in Stettin wegen Lohndifferenzen im Streik stehen, soll, falls die Arbeit nicht wieder aufgenommen wird, die ganze Provinz, also auch unsere Zahlstelle, ausgesperrt werden. Das ist auch am 30. Juli geschehen, doch wurde die Aussperrung noch im Laufe des Nachmittags zurückgezogen. Da nun die Hälfte der Zimmerer im Baugeschäft Prause keine Nachricht zur Wiederaufnahme der Arbeit erhalten hat, wurde beschlossen, dieses Geschäft bis auf weiteres zu sperren und erst mit dem Gauleiter Rücksprache zu nehmen. Eine Beschwerde gegen den Kameraden Siebert soll in der nächsten Versammlung behandelt werden.

— In der Versammlung am 1. August wurde die Beschwerde erneut vorgebracht. Kamerad Siebert widersprach den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen. Genaues konnte nicht ermittelt werden. Kamerad Michaelis war in Stettin nicht abkömmlich; die Kameraden sollten daher selbst die Maßnahmen gegen die Aussperrung treffen. Jeder Zimmerer, der nicht ausgesperrt sei, solle wieder an seine Arbeit gehen. Die Firma Prause wurde schriftlich um eine Verhandlung ersucht. — In der am 5. August in Stettin stattgefundenen Verhandlung wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Arbeit wieder aufgenommen und eine Lohnzulage von 70 ₰ pro Stunde für die Zahlstelle gezahlt wird. Die Differenzen sind somit beigelegt.

Lübeck. Unsere Versammlung fand am 16. Juli statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhob sich die Versammlung zu Ehren der verstorbenen Kameraden Bruhns, Schwartau und Schrader vom Hauptvorstand von den Plätzen. Die Abrechnung, die vom Geschäftsführer verlesen wurde, ergab für die Zentralkasse eine Einnahme von 18 869,85 M und eine Ausgabe von 19 077,60 M, somit wurden 207,75 M zuviel abgesandt. Für die Lokalkasse ist eine Einnahme von 16 405,11 M und eine Ausgabe von 8602,50 M zu verzeichnen. Es verbleibt demnach ein Kassenbestand von 7802,61 M. Der Geschäftsführer erklärte die Notwendigkeit, daß jedes Mitglied die Streikfondsbeiträge (7 Wochen à 3 M) bis spätestens zum Schluß des 3. Quartals zahle. Ausnahmen könnten nur bei kranken Kameraden gemacht werden, die die Beiträge dann später entrichten könnten. Gesuche um Befreiung von diesen Beiträgen könnten von den Bezirksleitungen entgegengenommen werden, die sie dem Zahlstellenvorstand zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen haben. Zu den Lohnverhandlungen berichtete Kamerad Gamm, daß diese bis auf den Bezirk Reinfeld erledigt seien. Bei „Innere Verbandsangelegenheiten" wurde vom Vorsitzenden der Vertrag mit dem Geschäftsführer verlesen. Vom Kameraden Subbert wurden die fliegenden Barbierstuben während des Friseurstreiks in empfehlende Erinnerung gebracht. Beschlossen wurde noch, 6 Exemplare der „Betriebsrätezeitung" zu abonnieren.

Mainz. (25 Jahre Zimmererbewegung.) Bereits 1885, 2 Jahre nach Gründung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, wurde in Mainz durch auswärtige Kameraden eine Zahlstelle ins Leben gerufen; sie bestand nur 2 Jahre. 1893 erfolgte die zweite Gründung, da inzwischen auch die einheimischen Kameraden mit dem Organisationsgedanken vertraut geworden waren. Im selben Jahre wurde die erste Lohnbewegung geführt und der erste Lohn- und Arbeitstarif durchgesetzt; er sah elfstündige Arbeitszeit vor und 35 ₰ Stundenlohn. In 2 Jahren war aber die Mitgliederzahl von 225 auf 13 zurückgegangen, so daß die Auflösung der Zahlstelle nicht aufzuhalten war. Am 14. Juni 1896 erfolgte auf Veranlassung des Kameraden August Bringmann die dritte Gründung der Zahlstelle. Die Leitung übernahmen die Kameraden Hommel, Witt und Preiß. Der neuen Organisation stellten sich im Anfange eine Menge Schwierigkeiten in den Weg. Zunächst versuchten die Poliere die Kameraden von dem Eintritt in die Zahlstelle abzuhalten, aber auch die Meister ließen keine Mittel unversucht, die Zimmerer in ihrem Wirtschaftskampfe zu schädigen. Aber die Erfahrungen der letzten Jahre hatten die Kameraden gewitzigt. Zunächst wurde nun versucht, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse neu zu regeln. Bei den Verhandlungen erkannte auch das Unternehmertum die Notwendigkeit einer Lohnverbesserung an. Am 1. April 1897 kam ein Tarifvertrag zustande, nach dem der Lohn auf 37 ₰ pro Stunde erhöht und die Arbeitszeit auf 10½ Stunden täglich herabgesetzt wurde. Die Führer der Lohnbewegung waren die Kameraden Hommel, Dewald und Rostadt. Die bald darauf einsetzende Preissteigerung führte 1898 erneut zu einer Tarifbewegung. Ohne Streik gelang es auch diesmal, einen Erfolg zu erringen. Die Löhne wurden auf 40 ₰ pro Stunde erhöht und die Arbeitszeit auf 10 Stunden am Tag verkürzt. Am 1. Mai 1899 wurde nach erfolglosen Verhandlungen mit den Unternehmern in den Streik eingetreten. Die Forderung der Zimmerer lautete auf Erhöhung des Stundenlohnes von 40 auf 45 ₰. Nach einem vierwöchigen Streik wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Das Resultat war eine Erhöhung des Stundenlohnes auf 43 ₰. Leider kam es jetzt innerhalb der Zahlstelle zu persönlichen Streitigkeiten und der von den Unternehmern verhängten Aussperrung vieler Kameraden konnte infolge der Differenzen innerhalb der Organisation nicht mit der notwendigen Wucht entgegengewirkt werden. Das Unternehmertum hatte sich inzwischen auch organisiert. Im Jahre 1904 erfolgte mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Zahlstellen der größeren Städte der Abschluß eines Tarifvertrages. Am 29. November 1904 kam es in Mainz endgültig, nachdem zuvor noch Unstimmigkeiten geherrscht hatten, zu einem Tarif, wonach der Lohn auf 50 ₰ pro Stunde erhöht wurde. Dieser Vertrag behält seine Geltung bis zum Jahre 1908.

In der nun folgenden Periode entwickelte sich die Zahlstelle in sehr erfreulicher Weise. Die Zahlstellenleitung, bestehend aus den Kameraden Grötzner, Schröder und Hommel, erfreute sich des vollen Vertrauens der Mitglieder. Durch lebhafte Agitation konnten auch die Nachbargebiete Bingen, Groß-Gerau, Kreuznach für den Verband erschlossen werden. Auch die von der 15. Generalversammlung 1903 beschlossene Einrichtung der Gauleitungen hatte außerordentlich gute Wirkungen für die Erstarkung der Zahlstelle. Hervorragenden Anteil an dieser günstigen Entwicklung hatten die Kameraden Rösch, Kremser und Ege. Das Unternehmertum des Zimmergewerbes in Mainz hatte sich inzwischen dem mitteldeutschen Arbeitgeberverband angeschlossen, der unter der Führung des Scharfmachers Lüscher stand. Die Lohnverhandlungen wurden bis zum Abschluß des Reichstarifs in dieser Zeit bezirksweise und dann zentral geführt.

Ohne die Organisation wäre es niemals möglich geworden, die wirtschaftliche Lage der Zimmerer zu heben. Dies beweist die überaus elende ökonomische Lage der Zimmerer vor der Errichtung der Zahlstelle in Mainz. Aber auch sozial-politisch stand der Verband den Kameraden zur Seite, indem er Rechtsschutz, Arbeitslosen- und Krankenversicherung gewährte. Lohnkämpfe großen Umfangs wurden im Jahre 1910 und 1920 geführt. Die allgemeine Entwicklung der Zahlstelle war besonders in den letzten Jahren zufriedenstellend. Die Zimmerer von Mainz und Umgegend gehören fast restlos dem Verbande an. Zur Zahlstelle Mainz gehören die Orte Weisenau, Bretzenheim, Hechtsheim, Gonsenheim, Finthen, Bingen, Groß-Gerau,

Königstädten, Rüsselsheim, Bischofsheim, Nierstein, Oppenheim, Dienheim, Ingelheim. Die Verwaltung der Zahlstelle erfolgt auf Grund des Delegiertensystems, das nach dem 1907 beschlossenen und 1920 abgeänderten Regulative gehandhabt wird. Seit 1920 ist für die Zahlstelle Zanggasse 13 ein eigenes Bureau eingerichtet. Damit erleichtert sich der recht umfangreiche Verkehr mit den Mitgliedern und den Bezirken. Des öftern ist der Gedanke der Anstellung eines Geschäftsführers erörtert worden. Diese Frage muß jedoch vorläufig als aufgeschoben angesehen werden, da die Verhandlungen mit der Nachbarzahlstelle Wiesbaden noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Die Anstellung einer bezahlten Kraft soll aber bald ihre Erledigung finden.

Mit Genugtuung können die Zimmerer von Mainz auf die Entwicklung des Verbandes in den verflossenen 25 Jahren zurückblicken. Von den Gründern sind die Kameraden Michael Groß am 4. Februar 1911 und Fritz Hommel am 9. Mai 1918 gestorben. Die Namen dieser Kameraden sind mit der Verbandsgeschichte in Mainz für immer verknüpft. Während des Krieges war es besonders Kamerad Hommel, der dem Verband, nachdem fast alle Kameraden zum Heeresdienst eingezogen waren, die Geschäfte führte. Von den Gründern der Zahlstelle weilen heute noch die Kameraden Valentin Kaltenbach, Josef Kahlstadt und Michael Haas in unserer Mitte. Wir alle hoffen, daß diese Kameraden, die in unwandelbarer Treue zum Verband gehalten haben, noch lange für die Interessen der Organisation wirken mögen. Den andern Kameraden aber sei zugerufen: Vorwärts und aufwärts für den Verband, für die endliche und endgültige Arbeiteremanzipation!

— Sonntag, 24. Juli, hielt die Zahlstelle eine Festversammlung ab. Nach einem vom „Volkschor" vorgetragenen Liede begrüßte der Vorsitzende, Otto Schmid die Versammlung. Dann wurde der Toten gedacht und das Andenken des am 15. Juli 1921 verstorbenen Zentralvorsitzenden des Verbandes, Kameraden Fritz Schrader, des am 27. November 1920 dahingegangenen Kameraden August Bringmann wie auch der um die Gründung und Entwicklung der Organisation sich verdient gemachten Kameraden Michael Groß (gestorben 4. Februar 1911) und Fritz Hommel (gestorben 9. Mai 1918) in der üblichen Weise geehrt. Das Festreferat hatte der Geschäftsführer des Bauhütten-Betriebsverbandes in Hessen und Nassau, unser ehemaliger Gauleiter Kamerad Albrecht Ege aus Frankfurt a. M. übernommen. Er gab einen ausführlichen Rückblick auf die Entstehung des Verbandes im allgemeinen und der Zahlstelle Mainz im besondern. Bereits 1868 hatte die Zimmererbewegung in Mainz Fuß gefaßt, ein Mainzer Kamerad war damals auf der Tagung der Allgemeinen deutschen Zimmerervereine vertreten. Mainz ist besonders für die Zimmererbewegung historischer Boden. Durch das im Jahre 1878 erlassene Sozialistengesetz wurde die Bewegung unterbunden. 1885 faßte die Bewegung erneut Wurzel und war immer in Verbindung mit der Zentralleitung; diese Verbindung wurde 1895 durch Auflösung der Zahlstelle unterbrochen. Seit der am 14. Juni 1896 erfolgten Neugründung besteht nunmehr die Zahlstelle ohne Unterbrechung. Die Zimmererbewegung in Mainz ist daher weit älter und kann auf eine mehr als fünfzigjährige Vergangenheit zurückblicken. Den Werdegang und die Erfolge der Organisation schildernd, kam der Referent zu dem Ergebnis, daß auch wir, wie unsere Vorfahren, nur mit der Macht des Geistes Fortschritte erzielen werden, der Weg der Gewalt bietet nur Scheinerfolge ohne dauernden Bestand. Der zweite Vorsitzende, Kamerad Grötzner, ehrte nunmehr in einer Ansprache die noch unter uns weilenden Jubilare, die Kameraden Michael Haas, Valentin Kaltenbach und Josef Kahlstadt. Den Kameraden wurde ein Diplom für fünfundzwanzigjährige treue Mitgliedschaft überreicht. Auch den Verdiensten der verstorbenen Kameraden Witt, Hommel und Groß wurde die gebührende Anerkennung gezollt. Ebenso die Verdienste der Kameraden Philipp Dewald, Nikolaus Nostadt, Max Preiß, Ernst Ginck, die sich in früheren Jahren der Bewegung gewidmet, wurden mit Anerkennung erwähnt. Kamerad König erwähnte sodann in Worten der Anerkennung die Verdienste der Kameraden Grötzner und Schröder um die Entwicklung der Zahlstelle. Seit zirka 18 Jahren hatten die Kameraden ihr Ganzes in den Dienst der Sache gestellt. Grötzner nimmt neben seiner Tätigkeit als Arbeitersekretär noch lebhaften Anteil an der Bewegung. Kamerad Schröder ist im Jahre 1919 nach Gnoien in Mecklenburg verzogen.

Nachdem noch die Vertreter der Zahlstellen Wiesbaden, Frankfurt a. M. und der Gewerkschaften am Orte ihre Glückwünsche der Zahlstelle und den Jubilaren zum Ausdruck gebracht hatten, gab der Vorsitzende noch die Gratulationsschreiben der Zahlstellen Darmstadt und Mannheim und des Musikerverbandes bekannt. Nach einem Schlußchor „Tord Foleson" fand die Feier den Abschluß.

— Die Versammlung am 12. Juli war leider schwach besucht. Unser Gauleiter, Kamerad Maul, berichtete über die am 4. Juli in Frankfurt stattgefundenen Verhandlungen. Die Unternehmer hätten Zugeständnisse nicht gemacht, sondern die Einführung der achtundvierzigstündigen Arbeitswoche und der Akkordarbeit gewünscht. Die Vertreter der Arbeiter lehnten diese Unternehmerwünsche entschieden ab. Der Vorsitzende, Kamerad Schmidt, betonte, daß die Löhne ungenügend seien. Das müsse auch den Unternehmern klargemacht werden. Nach anregender Diskussion kam die Versammlung zu folgendem Beschluß: „Die am 12. Juli versammelten Zimmerer nehmen Kenntnis von den am 4. Juli stattgefundenen Verhandlungen zwecks Neuregelung der Stundenlöhne und gehen mit der Stellungnahme der Organisationsleitung beziehungsweise des Gauvorstandes konform. Es wird einstimmig Protest erhoben gegen das Ansinnen des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, die Achtundvierzigstundenwoche und die Akkordarbeit wieder einzuführen. Sie legen entschieden Verwahrung gegen eine Aenderung dieser Paragraphen des Tarifvertrages ein." Des weiteren wurde die Ferienfrage besprochen, wobei zum Ausdruck kam, daß die Einführung der Ferien von den Unternehmern vereitelt werde. In „Verschiedenes" beschloß man, die Beitragsregelung in der nächsten Versammlung zu erledigen.

— Am 29. Juli fand im großen Saal des „Goldenen Pflug" eine gut besuchte Zimmererversammlung statt. Sie beschäftigte sich insbesondere mit dem Ergebnis der bezirklichen Verhandlungen und der Entscheidung des Bezirkslohnamtes in Frankfurt a. M. Der Gauleiter Kamerad A. Maul erstattete einen ausführlichen Bericht. Redner wies besonders auf die Schwierigkeiten der Verhandlungen hin. Der Vorschlag des Lohnamtes lautet: „Vom 16. Juli an tritt eine Lohnerhöhung von 40 ₰ pro Stunde in Kraft." Die im Anschluß an das Referat stattfindende Abstimmung ergab nach lebhafter Debatte: 70 Stimmen für Annahme, 35 gegen Annahme, 2 Stimmenthaltungen. Die Mainzer Zimmerer haben somit dem Ergebnis der Verhandlungen ihre Zustimmung erteilt. Beim Punkt „Verschiedenes" kam eine Beschwerde wegen Sonntags- und Ueberstundenarbeit auf dem Platz Wilhelm zur Sprache. Eine einwandfreie Klärung konnte nicht erfolgen und wurde der Vorstand beauftragt, die notwendigen Feststellungen zu machen und mit aller Schärfe einzugreifen. Eine weitere erregte Aussprache zeitigte der Antrag des Kameraden Grötzner, den in der Versammlung anwesenden Zimmerer August Guckes auszuschließen. Derselbe ist seinerzeit ausgetreten und Mitglied der „Union" geworden, einer Gruppe, die sich zum Ziel gesetzt hat, gegen die Gewerkschaften zu operieren. Nach den Bestimmungen des Regulatives hat über die Aufnahme zunächst der Vorstand zu befinden. Guckes ist in einer auswärtigen Zahlstelle Mitglied geworden. Nach den Vorgängen erscheint ein weiteres Verbleiben des Guckes in der Zahlstelle nicht angängig. Die Angelegenheit wurde zunächst ausgesetzt und der Delegiertenversammlung zur Entscheidung überwiesen.

Meiningen. Am 29. Juli fand hier eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie befaßte sich, da die Zimmerer seit dem 19. Juli im Streik stehen, mit dem von den Unternehmern ausgeheckten Plan. Der Gauleiter Möckel führte den Anwesenden vor Augen, was in den Köpfen der Unternehmer spukte, mit welchen Mitteln sie die Organisation abzuwürgen gedenken. Aber sie würden sich die Hörner einrennen, wenn alle Kameraden aushalten. Die Unternehmer hatten Verhandlungen angebahnt; als aber unsere Vertreter in dem hierfür bestimmten Lokal erschienen, wurde ihnen erklärt, daß nur mit den Maurern, nicht aber mit den streikenden Zimmerern verhandelt würde. Dadurch lassen wir uns jedoch nicht verblüffen. Unser Kampf wurde dadurch verschärft, daß wir sämtliche Lehrlinge herausgezogen haben, da sie bei Zimmermeister Schäfer mit Verlegen der Balkenlagen beschäftigt wurden. Schon drohen die Unternehmer der Streikkommission mit der Polizei, wenn die Lehrlinge nicht restlos auf die Plätze zurückkehren. Die Lehrlinge stehen aber geschlossen hinter ihren Gesellen, denn nur von diesen werden sie zu rechtschaffenen Zimmerern ausgebildet, nicht von ihren Meistern. Dem Gauleiter Möckel wurde reicher Beifall gezollt, als er aufforderte, daß alle, Mann für Mann, für unsere und unserer Kinder Zukunft kämpfen müßten. An alle organisierten Zimmerer ergeht der Mahnruf, Zuzug nach Meiningen streng fernzuhalten; nur dann gelangen wir zum Sieg.

München. Am 28. Juli fand im Gewerkschaftshaus eine stark besuchte Mitgliederversammlung statt; sie nahm Stellung zu den Unterhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß am 26. Juli wegen einer neuen Teuerungszulage. Der Vorsitzende, Kamerad Reitberger, erwähnte gleich anfangs, daß uns bei den Unterhandlungen eine Teuerungszulage nicht zugesprochen wurde, jedoch hätten die Arbeitgeber zugegeben, daß eine Teuerung eingetreten sei, sie seien sich aber über die Höhe noch nicht einig, zudem erklärten sie auch, daß sie dafür noch keine Deckung hätten, sie verpflichteten sich aber, die Zulage nachzuzahlen sobald ein Schiedsspruch gefällt würde. Es wurde nunmehr das Landeseinigungsamt angerufen, das für den 2. August Verhandlungstermin angesetzt hat. In der Aussprache verurteilten die Kameraden die Verschleppungspolitik der Arbeitgeber, denen es nur darum zu tun sei, die Unterhandlungen möglichst in die Länge zu ziehen, bis die allgemeine Konjunktur wieder abgeflaut sei. Dem Versprechen der Nachzahlung wurde kein Vertrauen geschenkt, weil mit derartigen Versprechen die Zimmerer Münchens auch vergangenes Jahr aufs Eis geführt worden seien. Den gleichen Zweck verfolgten auch die Prämien oder die sogenannten Schmiergelder, die in letzter Zeit bezahlt werden. Die Kameraden stellten sich auf den Standpunkt, für ihre Arbeit durch gerechten Lohn bezahlt zu werden, nicht durch Schmiergelder. Ebenso sollte auch keiner weiteren Verschleppung mehr stattgegeben werden. Die allgemeine Aussprache ging dahin, daß sofort in den Kampf getreten werden müsse, doch soll der Termin vor dem Landeseinigungsamt noch abgewartet werden. Sollte aber ein Schiedsspruch unsere Forderungen nicht voll bewilligen, so ist am nächsten Tage geschlossen die Arbeit niederzulegen, ohne Rücksicht auf die Stellung der Bauarbeiter. Die Abstimmung über den Streik hatte folgendes Ergebnis: Abgegeben wurden 410 Stimmen, davon waren 370 für den Streik, 35 dagegen, 5 waren ungültig. Ungefähr 150 Kameraden, die unter das Kollektivabkommen fallen, durften nicht mitstimmen und enthielten sich der Abstimmung. Die Zweidrittelmehrheit, die laut Statut erforderlich ist, ist um 98 Stimmen überschritten und der Streik für den 3. August erklärt, wenn die Forderung nicht voll und ganz bewilligt wird. Es wurden noch einige Vorarbeiten für den Streik erledigt und dann wegen der vorgerückten Zeit die Versammlung geschlossen.

— Am 2. August fand im „Thomasbräu" eine Mitgliederversammlung statt; sie nahm Stellung zu den Unterhandlungen vor dem Landeseinigungsamt am gleichen Tage. Ein Schiedsspruch wurde nicht gefällt; er soll erst am nächsten Tage gefällt werden. Die Kameraden verurteilten die Verschleppung und beschlossen einstimmig, am nächsten Tage in den Streik zu treten. Zuzug von München ist fernzuhalten.

Neumarkt. Am 31. Juli fand in der Genossenschaftsbrauerei unsere zweite Quartalsversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Mitgliedes Michael Kaiser. Der Kassierer Dobmeier verlas den Kassenbericht vom 2. Quartal; er wurde gutgeheißen und der Kassierer entlastet. Wegen Alters legte unser Vorsitzender sein Amt nieder. An seine Stelle wurde Kamerad Georg Linner einstimmig gewählt. Die Zentralstreikfondsfrage wurde so geregelt, daß die Mitglieder zu diesem Zweck Extramarken aufbringen sollen. Der Gauleiter, Kamerad Schönmansgruber, klärte uns über die gegenwärtigen Lohnbewegungen und Streiks auf.

Nimptsch. Die Firma Paul Rademacher in Groß-Wilkau bei Nimptsch hat während des Streiks in Nimptsch unorganisierte Zimmerleute zur Verfügung gehabt und deshalb drei unserer Kameraden nach dem Streik nicht wieder eingestellt. Sie hat jetzt viel Arbeit und sucht Zimmerer und Zimmerpoliere. Die Kameraden werden es sich sicher überlegen, ob sie unter solchen Umständen Arbeit bei der Firma annehmen.

Passau. Am 23. Juli tagte hier eine außerordentliche, von 25 Mitgliedern besuchte Versammlung. Kamerad Schinkinger hielt dem verstorbenen Kameraden Fritz Schrader einen warmen Nachruf. Hierauf beschäftigte sich die Versammlung mit Lohn- und Streikfragen. Es wurde von uns wie von andern Arbeiterorganisationen eine Lohnforderung von 1 ℳ pro Stunde eingereicht; darüber entspann sich eine scharfe Debatte. Einige Kameraden erklärten, die Lohnforderung nütze uns überhaupt nichts, wenn die Arbeiterschaft sich nicht aufraffe und der immer fortschreitenden Teuerung mit voller Energie entgegenarbeite. Die meisten Kameraden erklärten sich mit 1 ℳ Lohnzuschlag einverstanden, wenn sie sofort in Kraft trete. Hierauf wurde beschlossen, den von der Zentralleitung geforderten Streikfonds von 15 ℳ pro Mitglied nicht in Wochenbeiträgen, sondern in 3 Raten à 5 ℳ pro Mitglied zu fordern, was auch angenommen wurde. Kamerad Schinkinger forderte noch die Kameraden auf, wer dazu in der Lage sei, möge sich Lebensmittelpreissteigerungslisten anlegen sowie Unternehmerpreissteigerungen feststellen, damit wir diesen Herren mit Beweisen entgegentreten könnten.

Rathenow. Unsere Monatsversammlung am 29. Juli gedachte vor Eintritt in die Tagesordnung in ehrender Weise des verstorbenen Verbandsvorsitzenden, Fritz Schrader. Die Abrechnung vom 2. Quartal wurde genehmigt. Aus dem Kartellbericht ist die Erhöhung des Beitrages von 30 auf 50 ₰ hervorzuheben. Einwendungen hiergegen erfolgten nicht. Die Abrechnung von unserm Stiftungsfest, das mit einer Dampferfahrt verbunden war, ergab einen Ueberschuß von 63 ℳ. Der Vorsitzende ermahnte die Mitglieder, dafür zu sorgen, daß jeder Kamerad die am 4. April einstimmig beschlossenen Extralokalbeiträge in Höhe von 30 ℳ leiste. Die Aufnahme eines Schiffbauers wurde abgelehnt. Auf Anfrage wurde mitgeteilt, daß der Zentralstreikfonds aus der Lokalkasse gedeckt wird. Ein Antrag auf Erhöhung des Lokalbeitrages um 20 ₰ die Woche wurde angenommen. Auch wurde beschlossen, in eine Lohnbewegung einzutreten. 7 ℳ Stundenlohn soll gefordert werden, außerdem 25 ₰ Geschirrgeld. In die Lohnkommission wurden 2 Mann gewählt. Ihnen wurde auf den Weg gegeben, sich auf nichts anderes ein-, sondern es auf das äußerste ankommen zu lassen. Sodann wurde noch zum Versammlungsbesuch aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht, daß zahlreiche Kameraden sich das ganze Jahr hindurch nicht in den Versammlungen sehen lassen. Auch wurde noch darauf hingewiesen, daß unsere Kameraden den bürgerlichen Veranstaltungen fernbleiben, sich dafür um so mehr an den gewerkschaftlichen Veranstaltungen beteiligen sollten. Nachdem noch einige andere Angelegenheiten erledigt waren, erfolgte Schluß der Versammlung.

Weimar. Am 19. Juli tagte unsere Mitgliederversammlung im Volkshaus. Zuerst wurde die traurige Mitteilung entgegengenommen, daß unser Kamerad Schrader nicht mehr unter den Lebenden weilt. Die Ehrung wurde in üblicher Weise vollzogen. Vielen wird ein guter Kamerad und ein Stück Zimmererbewegung zu Grabe getragen. Dann wurde vom Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal verlesen; sie ergab einen Umsatz an Zentralgeldern von 7300 ℳ. Das Guthaben der Lokalkasse beläuft sich auf 11 614 ℳ und die Mitgliederzahl auf 245. Im nächsten Punkt wurde zu einer schon vor längerer Zeit beantragten Lohnerhöhung von 1 ℳ pro Stunde Stellung genommen. Das Lohnamt hat sich nun endlich dahin entschieden, vom 8. Juli an den Lohn um 25 ₰ pro Stunde zu erhöhen. Sehr schiefe Gesichter nahmen mit der Faust in der Tasche das Resultat an; es kann keinesfalls als genügend bezeichnet werden, da sämtliche Artikel in letzter Zeit im Preise ganz bedeutend angezogen haben. Soweit die Plätze vertreten waren, sind auch die 25 ₰ vom 8. Juli an gezahlt worden, bis auf die Weltfirma Hetzer, die immer erst einer besonderen Einladung benötigt. Da weitere Preiserhöhungen bevorstehen, wurde die Gauleitung in Kenntnis gesetzt, schon jetzt zu verhandeln, da wir stets mit unsern Forderungen der Teuerung nachhinken und durch die sehr langsam geführten Verhandlungen Lohnerhöhungen immer sehr spät eintreten. Das müßte in Zukunft verhütet werden. Durch die Abführung der Streikfondsbeiträge mußte auch zu einer höheren Beitragsmarke Stellung genommen werden. Von Extramarken will niemand etwas wissen. Die jetzige Marke beträgt 4 ℳ; sie soll nach einstimmigem Beschluß von der sechsten Marke im 3. Quartal 5 ℳ betragen. Hieran schloß sich der Kartellbericht mit einigen kleinen Bekanntmachungen, worauf die von 65 Mann besuchte Versammlung endete.

Woldenberg. Am 24. Juli fand unsere Mitgliederversammlung statt. Zur Frage der Lohnerhöhung wurde beschlossen, den Schiedsspruch vom 19. Juli anzunehmen; er sieht einen Stundenlohn von 5 ℳ vor, Kilometergeld für Entfernungen von über 2½ km vom Orte an und gewährt außerdem 5 ₰ Geschirrgeld die Stunde. Falls die Unternehmer den Schiedsspruch ablehnen sollten, wird gemeinsam mit den Maurern vorgegangen werden. Der Kassierer gab die Abrechnung vom 2. Quartal bekannt; ihm wurde Entlastung erteilt. Unter „Verschiedenes" wurde angeregt, ein Herbstvergnügen stattfinden zu lassen. Die Mittel sollen von den Kameraden selbst aufgebracht werden. Die Versammlung beschloß demgemäß.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Ein Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe ist nach langwierigen Verhandlungen fertiggestellt. Bisher galt im Holzgewerbe der mit dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe abgeschlossene Reichstarif. Nach diesem Muster waren auch eine Reihe Landestarife mit andern Unternehmerorganisationen abgeschlossen. Der letzte Vertragsabschluß hat im Lager der Unternehmer eine Rebellion ausgelöst. Ver-

schiedene Bezirksorganisationen fielen vom Arbeitgeber-Schutzverband ab und machten sich selbständig. Mit den seither schon selbständigen Landes- und Bezirksverbänden schlossen sie ein Bündnis, das nach seinem Gründungsort das „Erfurter Kartell" genannt wurde. Sein Zweck war, sich von der Vertragspolitik des Arbeitgeber-Schutzverbandes zu emanzipieren. Sehr bald aber wurde mit diesem wieder Frieden geschlossen. Das „Erfurter Kartell", der Arbeitgeber-Schutzverband und die gleichfalls vom Schutzverband abgefallenen „Berliner Verbände", die sich aber dem Erfurter Kartell nicht angeschlossen hatten, bildeten gemeinsam die „Reichsberufs-Fachgruppe". Die zwischen deren Gliedern bestehenden Gegensätze traten bei den Verhandlungen öfters störend in Erscheinung. Dazu kamen die sachlichen Schwierigkeiten. Die Unternehmer suchten natürlich die ungünstige Wirtschaftslage auszunützen, so daß die Arbeitervertreter bei ihren Bemühungen, Verbesserungen herauszuschlagen, keinen leichten Stand hatten.

Der neue Reichsmanteltarif ist ein umfangreiches Werk, das die Arbeitsbedingungen sehr eingehend regelt. Er enthält auch genaue Vorschriften über die Art der Lohnbildung. Die Arbeiter sind nach Altersstufen und Geschlecht gegliedert und es ist genau umschrieben, wer als gelernter Arbeiter und wer als Hilfsarbeiter gilt; nur die Lohnsätze sind offengelassen. Diese werden durch Landestarifverträge festgesetzt, die gleich nach dem Inkrafttreten des Mantelvertrages vereinbart werden sollen. Der Reichsmantelvertrag soll für alle Zweige der Tischlerei und Möbelfabrikation, für die Modelltischlerei, die Bildhauerei und Drechslerei, das Parkettgewerbe, die Hobelwerke, Fräsereien usw. gelten, im ganzen für etwa 200 000 Arbeiter. Er enthält eine Bestimmung, durch die sich beide Parteien verpflichten, dafür einzutreten, daß er für allgemein verbindlich erklärt wird. Die Inkraftsetzung des Vertrages hängt jetzt nur noch von der Zustimmung der Parteien ab.

Der Mantelvertrag regelt auch die Ferienfrage. Die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Alljährlich hat jeder Arbeiter und jede Arbeiterin Anspruch auf Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb richtet. Der Anspruch beginnt nach halbjähriger Beschäftigung mit einem Urlaub von 3 Tagen, steigend nach jedem weiteren Beschäftigungsjahr um je einen weiteren Ferientag, bis zur Dauer von 6 Werktagen. Nach fünfjähriger Beschäftigung beträgt die Feriendauer 7 Werktage. Für ferienberechtigte Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren beträgt die Dauer der Ferien einheitlich 3 Tage. Ohne Anspruch auf Bezahlung ist vorausgegangene Beschäftigung in einem andern Betrieb des gleichen Ortes bei der Bemessung der Ferien anzurechnen. Die Bezahlung der Ferien richtet sich in allen Fällen nur nach dem im neuen Betrieb erworbenen Urlaubsanspruch. Krankheit, militärische Dienstleistungen sowie Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses durch Aussetzen werden bei Bemessung der Feriendauer als Beschäftigungszeit gerechnet. Die Ferien sind vom 1. Mai bis 31. Oktober zu nehmen. Fällt der Ferienanspruch in die Zeit vom 1. November bis 30. April, so ist derselbe nur dann zu erfüllen, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt. Falls zur Zeit der Entlassung ein Anspruch auf Ferien besteht, sind dieselben bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Der Anspruch auf Ferien ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb 5 Tagen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; ferner wenn die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung fristlos erfolgt ist. Die Reihenfolge für den Ferienantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung festzusetzen, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Erfolgen durch den gemeinschaftlichen Antritt der Ferien Betriebsschließungen, so ist eine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung herbeizuführen. Vor unberechtigter Entlassung vor Antritt der Ferien hat die Betriebsvertretung den Arbeitnehmer zu schützen. Wer in der Ferienzeit gegen Entgelt Arbeit verrichtet, verliert den Anspruch auf Ferien und deren Entschädigung und hat in diesem Fall die zu Unrecht bezogene Entschädigung zurückzuerstatten oder sich den Betrag in Raten vom Lohn abziehen zu lassen. Für die Feriendauer haben die Arbeiter und Arbeiterinnen Anspruch auf Lohn in der Höhe des vereinbarten Stundenlohnes. Die Berechnung erfolgt nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit. In Betrieben, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens 4 Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.

Eine am 19. Juli in Würzburg stattgefundene Konferenz der Städtevertreter des Holzarbeiterverbandes hat dem Reichsmanteltarif zugestimmt, desgleichen die am selben Tage und am gleichen Ort stattgefundene Generalversammlung der Arbeitgeber. Nunmehr werden die bezirklichen Verhandlungen über die Landestarifverträge aufgenommen. In Berlin ist der Reichsmantelvertrag durch die Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie abgelehnt worden. Um seine Anerkennung wird gekämpft.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Volksfürsorge im ersten Halbjahr 1921. Von Januar bis einschließlich Juni dieses Jahres zahlte die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksfürsorge in 746 Sterbeversicherungsfällen 358 954 M. aus. An Unfallversicherungen kamen 46 Fälle mit einer ausgezahlten Versicherungssumme von 81 075 M. zur Erledigung. Der ausgezahlten Sterbeversicherungssumme standen an eingezahlten Prämien nur 65 359 M. und der Unfallversicherungssumme nur 2032 M. gegenüber, woraus der Vorteil der Versicherten und ihrer Angehörigen sich in einfachster Weise ergibt. Und noch eins sei bemerkt: Bei allen privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften besteht die Gefahr, daß bei Zahlungseinstellungen durch den Versicherten während der ersten 3 Jahre die Versicherung verfällt, also die eingezahlten Prämien verlorengehen. Derartige Zahlungseinstellungen können sehr leicht infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheiten, Sterbefällen und infolge sonstiger Notfälle entstehen. Die von der organisierten Arbeiterschaft ins Leben gerufene Volksfürsorge zu Hamburg kennt einen solchen Policenverfall nicht. Die Versicherungsbedingungen sind bedeutend günstiger, ferner sind die Versicherungssummen höher als bei andern Gesellschaften. Beim Tode durch Unfall wird die volle Versicherungssumme auch dann gezahlt, wenn nur ein Prämienbetrag entrichtet ist. Alle erzielten Gewinne fließen den Versicherten zu. Darum sollte sich jeder Gewerkschafter und Genossenschafter nur bei der Volksfürsorge versichern. In den Verteilungsstellen der Genossenschaften können Prospekte erbeten werden.

Bekanntmachungen

der

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer

(Ersatz- und Zuschußkasse in Hamburg).

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 131, 2. Et.
Postscheckkonto: 6642, Hamburg 11.

Als Delegierte zur **17. Generalversammlung** der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer in Wernigerode sind gewählt worden:

1. Wahlabt.: **Joh. Freiholz**, Pillkallen
2. „ **H. Wuttke**, Breslau
3. „ **W. Neumann**, Stettin
4. „ **P. Krause**, Friedrichshagen
5. „ **G. Rütz**, Schöneberg
6. „ **R. Schröder**, Berlin
6. „ **C. Schulz**, „
6. „ **M. Zülecke**, „
7. „ **A. Pickenhagen**, Lichtenberg
8. „ **E. Schuchmilski**, Potsdam
9. „ **C. Hammann**, Lübeck
10. „ **H. Faur**, Hamburg
11. „ **L. Schuldt**, Celle
12. „ **K. Döbler**, Schönebeck
13. „ **M. Menzel**, Naumburg
14. „ **E. Seitz**, Cassel
15. „ **E. Seidel**, Dobritz b. Dresden
16. „ **W. Vogt**, Leipzig
17. „ **A. Hartmann**, Düsseldorf
18. „ **A Kaiser**, Frankfurt a. M.
19. „ **K. Grötzner**, Mainz
20. „ **W. Pfister**, Freiburg i. Bd.
21. „ **J. Herrmann**, Pforzheim
22. „ **H. Eihsemann**, Würzburg
23. „ **J. Zeindl**, München

Mandate und Material sind den Delegierten schon per Post zugegangen. **Der Vorstand.**

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 22. August:

Eydtkuhnen: Gleich nach Feierabend bei Reetz, Jodringstraße. — **Potsdam:** Abends 7½ Uhr bei Prast, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.

Freitag, den 26. August:

Bielefeld: Nach Feierabend bei Ernst Flaeke, Kesselbrink. — **Cassel:** Nachmittags 4½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Chemnitz, Bez. Oederan:** Abends 5 Uhr in der „Erholung". — **Coburg:** Gleich nach Feierabend in der „Hofbrauhaushalle". — **Rathenow:** Abends 8 Uhr bei Herm. Rehfeld, Jägerstr. 28.

Sonnabend, den 27. August:

Aken: Abends 8 Uhr im Lokale „Stadt Hamburg". — **Bergen b. Celle:** Abends 8 Uhr in „Stadt Hannover". — **Duisburg, Bez. Oberhausen:** Abends 7 Uhr bei Mosler; **Bez. Wesel:** Abends 6 Uhr im „Stadttheater". — **Frankenberg:** Abends 8 Uhr im „Waldschlößchen". — **Fürstenwalde:** Nachm. 5 Uhr im „Volksgarten", Windmühlenstraße. — **Grimmen:** Abends 8 Uhr bei Girkes, Norterhinterstraße 243. — **Hattingen a. d. R.:** Abends 7 Uhr bei Ochs, Johannesstraße. — **Iserlohn, Bez. Altena:** Abends 6 Uhr bei Röthe, Nellestraße. — **Nauen:** Bei W. Anton. — **Neubukow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend in „Stadt Rostock". — **Schönebeck:** Abends 7½ Uhr in den „Bayerischen Bierhallen", Elbstraße. — **Stepenitz:** Abends 7 Uhr bei Walter Fröhlich, Strandstraße. — **Wanne:** Abends 7½ Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24.

Sonntag, den 28. August:

Beckum i. W.: Vorm. 10 Uhr im Lokal von Trampe, Oelder Straße 21. — **Bergen a. Rügen:** Nachm. 3 Uhr im Gasthof „Zur Traube". — **Crefeld:** Bei Jüngermann, Ecke Breite Straße und Dreikönigstraße. — **Detmold:** Vorm. 10 Uhr im „Volkshaus", Ecke Paulinen- und Lagesche Straße. — **Erkner:** Nachm. 4 Uhr bei Grund, Königstr. 52. — **Hermannsburg:** Nachm. 2 Uhr bei H. Thies jun., „Heidehof". — **Marne:** Bei H. Diekmann, Norderstraße. — **Treptow a. d. Tollense:** Im Restaurant Pohl, Brandenburger Straße 7.

Anzeigen.

Zahlstelle Annaberg-Buchholz.

Sonntag, den 28. August, im Restaurant „Gambrinus" in Arnsfeld **Bezirksversammlung** für die Orte Arnsfeld, Mildenau, Mauersberg, Steinbach und Grumbach. Alle Kameraden, auch die der Organisation noch fernstehenden, werden gebeten, da die Tagesordnung wichtig ist, recht zahlreich zu erscheinen. [3,20 M.] **Der Vorstand.**

Otto Tauchnitz, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an **Wilh. Soika,** fremder Zimmerer, **Lübeck,** Hundestraße 101. [3 M.]

[9 M.]

Nachruf.

Am 31. Juli ertrank beim Baden infolge Herzschlags unser Kamerad **Fritz Dietel** aus Lichtenberg im Alter von 20 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Menselwitz.

[9 M.]

Nachruf.

Am 28. Juli starb unser Kamerad **Georg Scheller** im Alter von 61 Jahren an Lungenentzündung.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Celle.

[9 M.]

Nachruf.

Am 1. August starb unser Kamerad **Joh. Nepomuk Herböck** im Alter von 57 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Deggendorf und Umgebung.

[9 M.]

Nachruf.

Am 1. August ertrank beim Baden in der Saale der Kamerad **Franz Kurth** aus Ober-Peißen im Alter von 18 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Bernburg u. Umg.

[9 M.]

Nachruf.

Am 4. August starb nach langer Krankheit unser Kamerad **Oswald Schulze** aus Sacro im Alter von 45 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Forst i. d. L.

[9 M.]

Nachruf.

Am 3. August starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Wilhelm Gienke,** an Hitzschlag. Wir verlieren in ihm einen rechtschaffenen Kameraden und werden seiner in Treue gedenken.

Die Kameraden der Zahlstelle Stallupönen.

[9 M.]

Nachruf.

Am 8. August starb unser Kamerad **Wilhelm Schumann** im Alter von 72 Jahren an Mastdarmmuskelkatarrh.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Berlin u. Umg.

[9 M.]

Nachruf.

Am 6. August starb nach langer Krankheit unser Kamerad **Alfred Strumpf** aus Elbeu im Alter von 22 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Magdeburg u. Umg.

Zahlstelle Berlin und Umgegend.

Kameraden der Zahlstelle Berlin, die während des Streiks abgereist sind, ersuchen wir, vorläufig noch außerhalb zu bleiben bis weitere Anweisung durch die Fachpresse erfolgt. Der Streik in Berlin ist seit dem 12. dieses Monats beendet. Im Ausstand befinden sich noch die Kameraden in den Fabrikbetrieben. [3,20 M.] **Der Vorstand.**

12 bis 15 Zimmerer

für Eisenbetonarbeiten nach **Hof a. d. S.,** Neubau **Franz & Ulrich,** Lindenstr., gesucht. [4 M.]

Zimmerleute

für landwirtschaftliche Gebäude stellt sofort ein

[4 M.] **Herm. Strubelt, Waren i. M.**

Mehrere Zimmerleute gesucht.

[3 M.] **Egert,** Zimmermeister, **Schönberg i. M.**

10 und mehr Zimmerer

für sofort gesucht. Für Beköstigung und Unterkunft wird gesorgt.

W. Modricker, Baugeschäft und Sägewerk,

[5 M.] **Rastenburg** (Ostpr.).

Mehrere Zimmerer

für **dauernde** Arbeit werden sofort eingestellt in **Groß-Kayna** (Kreis Weißenfels), Siedlungsbauten, bei der Firma **Pladeck.** [5 M.]

2 Zimmergesellen

sofort gesucht. — **Johann Boldt,** Maurermeister, **Heiligenhafen i. Holstein.** [4 M.]

Verleger: Fr. Schrader. Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Wolgast. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.